

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 186

vom 28. Mai 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. R a m e k;
ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen zu Punkt 8. von der Staatskanzlei Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 21.00 – 01.45.

*Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Geheimer Anhang (Konzept!) zum KRP Nr. 186 betr. den Vertrag mit der
tschechoslowakischen Regierung über Fragen des Staatsbürgerrechtes und des
Minderheitsschutzes*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 11.531 über
die Übernahme der spanischen Hofreitschule durch die staatliche Pferdezuchtverwaltung mit
Vollzugsanweisung (4 Seiten)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag über besondere Vorsorgen für das einheitliche und
planmäßige Zusammenarbeiten der Staatsämter unter dem Gesichtspunkt des zu
gewärtigenden Überganges zum Bundesstaat und der Vorbereitung der damit
zusammenhängenden allgemeinen Reform der Verwaltung (9 Seiten)*

Inhalt:

1. Subventionierung des Komitees zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufsmilitärgagisten.
2. Titel der bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Konsularbeamten.
3. Forderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes.
4. Neuregelung der Personalverhältnisse bei der Generaldirektion der staatlichen

Industriewerke.

5. Sicherstellung der Auslagen für die Reparationskommission.
6. Neubemessung der Prüfungstaxen an Mittelschulen.
7. Führung von Sonderzügen aus Anlass des Sokolfestes in Prag.
8. Staatsvertrag mit der tschechoslovakischen Republik über Staatsbürgerschafts- und Minderheitsschutzfragen.
9. Behandlung der auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisungen.
10. Mitteilung einer auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisung an die Nationalversammlung.
11. Beitritt der Staatsregierung zu einem Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung.
12. Tarifbegünstigungen für Sömmerungsvieh.
13. Verordnung der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Lieferungspflicht des Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung.
14. Ansuchen der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt um Bewilligung zur Führung des Staatswappens in der Firmabezeichnung.
15. Beitritt Österreichs zur internationalen Arbeitsorganisation.
16. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.
17. Einführung von Wohltätigkeitsmarken.
18. Novelle zum Gesetz, betreffend die Regelung des Apothekenwesens.
19. Entsendung von Vertreterinnen Österreichs zur Konferenz der internationalen Liga für Frauenstimmrecht in Bern.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Subventionierung des Komitees zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufsmilitärgagisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 25.823/6-1920 über die Titel der bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Konsularbeamten (1 Seite, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Resolution und Forderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht über die Bezüge der leitenden Funktionäre der Generaldirektion der Staatlichen Industriewerke (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Aufbringung der Kosten für die Wiener Sektion der Reparationskommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Inneres und Unterricht über die Bemessung der Prüfungstaxen an Mittelschulen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag über den Staatsvertrag mit der tschechoslovakischen Republik über Staatsbürgerschafts und Minderheitsschutzfragen mit Erläuterungen (19 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 415/11 St.K. über die Behandlung der aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 11.459/1920 über eine 50%ige Ermäßigung des Eisenbahntarifs für Sömmerungsvieh (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.230 über die Verordnung der steiermärkischen Landesregierung für die Lieferungspflicht des Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über das Ansuchen der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt um Bewilligung zur Führung des Staatswappens in der Firmenbezeichnung (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 15.092 über den Beitritt Österreichs zur internationalen Arbeitsorganisation (3 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken (2 Seiten, zweifach)

Vortrag zu Punkt 18 betr. Vorlage des StA. f. Volksgesundheit der Novelle zur Regelung des Apothekerwesens (4 Seiten)

1.

Subventionierung des Komitees zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufs- Militärgagisten.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über ein Einschreiten des Wirtschaftsverbandes der Militärgagisten und der Vorsitzenden des Komitees zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufsmilitärgagisten, Frau Vilma

Schwager, um Gewährung einer Subvention von 200.000 K zur Finanzierung einer Reise der Frau Schwager nach Holland und den nordischen Staaten, welche den Zweck verfolgen soll, auch in diesen Ländern Erwerbsmöglichkeiten für ausscheidende österreichische Berufsmilitärgagisten ausfindig zu machen.

Der Kabinettsrat beschließt, die Entscheidung dem Staatsamte für Finanzen zu überlassen, an welches das Staatsamt für Heerwesen einen begründeten Antrag zu stellen haben wird.

2.

Titel der bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Konsularbeamten.

Der Vorsitzende führt aus, dass die bei den österreichischen diplomatischen Vertretungen verwendeten Beamten zum überwiegenden Teile nicht dem Stande der Berufsdiplomaten, sondern dem konsularischen Berufe angehören und daher den ihnen zukommenden konsularischen Titel führen. Dies habe zur Folge, dass sie im dienstlichen wie auch im außerdienstlichen Verkehre gegenüber ihren Kollegen aus dem Diplomatensstande vielfach sehr unliebsame Hintansetzungen erfahren. Es sei daher im Interesse des Dienstes gelegen, alle effektiven Beamten, bei diplomatischen Vertretungen für die Dauer dieser Verwendung mit dem ihrer Rangsklasse entsprechenden diplomatischen Titel auszustatten. Hievon wären natürlich jene Funktionäre auszunehmen, welche nicht dem Stande des Staatsamtes für Äußeres angehören.

Redner erbitte sich demgemäß die Ermächtigung, beim Präsidenten der Nationalversammlung nachstehende Resolution zu erwirken:

Alle bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Beamten, welche nicht dem diplomatischen Stande angehören, haben sich für die Dauer dieser Verwendung in Hinkunft des ihrer Rangsklasse entsprechenden diplomatischen Titels zu bedienen. Hievon sind jene Funktionäre ausgenommen, welche nicht dem Stande des Staatsamtes für Äußeres angehören.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

3.

Forderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes.

Staatssekretär Ing. Zerdik berichtet, dass seine Besprechungen mit den Angestellten des Postsparkassenamtes von dem Erfolge begleitet waren, den für den 25. d. M. angedrohten Streik abzuwenden. Die Einigung sei auf der Grundlage erzielt worden, dass an Stelle der begehrten Einreihung einzelner Kategorien in höhere Zeitbeförderungsgruppen die freie Beförderung einzelner besonders qualifizierter Beamter nach den Anträgen der Direktion

sowie die Gewährung von Zulagen zugesagt wurde, wobei Redner sich bereit erklärte, von dem mit 2 ½ Millionen Kronen berechneten Jahreserfordernis zunächst für die nächsten 6 Monate die Hälfte mit dem Betrage von 1,125,000 K aus dem Bankgewinn der Postsparkassa an den Zeichnungen auf die Losanleihe je nach der Wahl der Angestellten auf einmal oder in 6 Monatsraten, zur Verfügung zu stellen. Über die Verteilung dieser Summe werden die Angestellten Vorschläge zu erstatten haben. Falls innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten die endgiltige Besoldungsreform noch nicht Gesetzeskraft erlangt hätte, sollen neuerliche Verhandlungen stattfinden.

Ferner sei die Stabilisierung der Aushilfskräfte im Rahmen des tatsächlichen Bedarfes und unter der Voraussetzung einer guten Qualifikation in Aussicht gestellt worden.

Schließlich habe Redner noch der Errichtung von Personalvertretungen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung ihres Wirkungskreises auf die Vorberatung der endgiltigen Besoldungsreform zugestimmt.

Der Kab.Rat nimmt den Bericht unter Genehmigung der erteilten Zusicherung zur Kenntnis.

4.

Neuregelung der Personalverhältnisse bei der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 4. Mai 1. J. bei der Beratung der Gehaltsansprüche der leitenden Funktionäre der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke die Forderungen des Generaldirektors Linder als unerfüllbar abgelehnt und weiters beschlossen habe, die Frage der Fortführung der staatlichen Industriewerke dem Hauptausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Nunmehr ergebe sich aber die Notwendigkeit, über die Gehaltsansprüche des kaufmännischen und des technischen Direktors der Industriewerke schlüssig zu werden, da ohne diese beiden Funktionäre, ganz gleichgiltig mit welchen Personen ihre Posten besetzt sind, der Betrieb der staatlichen Industriewerke, sei es auch auf eine nur ganz kurze Zeit, nicht fortgeführt werden könne. Die Ansprüche des kaufmännischen Direktors A u b belaufen sich auf monatlich 16.000 K, jene des technischen Direktors Kurz auf monatlich 10.000 K nebst einer nach dem erzielten Gebarungserfolge abgestuften Ersparnisprämie, die unter der Voraussetzung einer besonders günstigen Entwicklung der Werke bis 120.000, beziehungsweise 100.000 K im Jahre ansteigen könnte. Unter der letzteren Voraussetzung würden diese beiden Funktionäre also Bezüge erreichen, die sich den in der Privatindustrie

bezahlten Bezügen annähern. Da ohne Zusicherung dieser Bezüge mit dem Abgang der beiden Funktionäre gerechnet werden müsste, erbittet sich der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung zur Fortführung der Verhandlungen mit ihnen und zur eventuellen Vertragserneuerung innerhalb obiger Betragsgrenzen; die Bestimmung des Ausmaßes der Ersparnisprämie hätte dabei soweit tunlich einstweilen noch offen zu bleiben. Generaldirektor L i n d e r habe zwar seine Forderung hinsichtlich des Minimal-Jahresbezuges um ein Geringes erniedrigt, jedoch eine Berechnung der Ersparnisprämie begehrt, nach welcher sich seine Gesamtbezüge doch wieder ungefähr auf die ursprünglich angegebenen Beträge bis zu 2,122.000 K stellen würden. Ebenso halte er an der Forderung einer Tantiemengewährung von 5% von einem eventuellen Reingewinne für die vier obersten Funktionäre der Generaldirektion fest.

Die Höhe dieser Ansprüche des Generaldirektors Linder bestimme Redner, besonders auch im Hinblick auf die gegenwärtige Situation des staatlichen Industrierwerks zu der Meinung, dass von einem Weiterengagement Ing. L i n d e r s abgesehen werden solle.

Der von der Generaldirektion der staatlichen Industrierwerke für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 ausgearbeitete Voranschlag der staatlichen Industrierwerke rechne mit einem Betriebsdefizit von ungefähr 60 Millionen Kronen wobei Kapitalsverzinsung, Abschreibungen und Steuern noch nicht in Anschlag gebracht sind. Nach den für die Zeit bis Ende April 1. J. vorliegenden Erfolgsnachweisungen dürften sich die ungünstigen Annahmen des Voranschlages verwirklichen, sofern es nicht gelinge, ein umfassendes neues Erzeugungsprogramm durchzuführen und die besonders verlustbringenden Betriebe in der einen oder anderen Form abzustoßen.

Redner beabsichtige, die Leitung der Geschäfte der Generaldirektion für eine kurze Übergangszeit zunächst dem Vorstande der zuständigen Staatsamt-Abteilung, Sektionschef S o c h o r zu übertragen, und während dieser Übergangszeit die Aussichten für eine rentable Fortführung der staatlichen Industrierwerke zugleich mit der Frage der Aufstellung eines geeigneten Erzeugungsprogrammes der fachmännischen Untersuchung durch eine Reihe von Experten unterziehen zu lassen. Auf Grund der Anträge dieser Experten solle dem Kabinettsrat neuerlich Bericht erstattet und sodann die Schlussfassung des Hauptausschusses in der Frage der Fortführung der staatlichen Industrierwerke eingeholt werden.

Der Kabinettsrat beschließt, von der Weiterverwendung des Generaldirektors Linder bei den staatlichen Industrierwerken abzusehen und an seiner Stelle den Sektionschef des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten S o c h o r mit der vorläufigen Verteilung der Direktionsgeschäfte zu betrauen. Die Höhe des Abfertigungsbetrages für

Linder ist vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verhandlungswege festzusetzen.

Dem kommerziellen Direktor A u b und dem technischen Direktor K u r z werden Bezüge in dem von Staatssekretär Ing. Z e r d i k gekennzeichneten Ausmaße bewilligt.

Schließlich wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt, über die Frage der Umgestaltung und Weiterführung der staatlichen Industriewerke eine Expertise zu veranstalten und auf Grund deren Ergebnisses sodann dem Kabinettsrate und dem Hauptausschusse antragstellend zu berichten.

5.

Sicherstellung der Auslagen für die Reparationskommission.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass die Reparationskommission die Sicherstellung der nach Artikel 186 des Staatsvertrages von St. Germain von Österreich zu tragenden Kosten der Reparationskommission und ihres Personales zunächst für die ersten 4 Monate verlangt habe. Die Kosten seien für diesen Zeitraum mit rund 2 ½ Millionen Friedenskronen, oder nach dem gegenwärtigen Kursstände 216 Millionen Kronen angegeben worden. Hievon werde etwa ein Drittel von Ungarn zu ersetzen sein, da die leitenden Funktionäre der Wiener Sektion der Reparationskommission auch für Ungarn zuständig sein sollen. Die alliierten Mächte haben die Einzahlung des Betrages ausdrücklich in einer vollwertigen Valuta bei einem ausländischen Bankhause verlangt, sich schließlich jedoch damit einverstanden erklärt, dass bloß 1'9 Millionen Friedenskronen in Auslandsvaluta erlegt und der Rest von 0'6 Millionen Friedenskronen in österreichischen Noten nach der Goldparität berechnet in Wien bereit gehalten werde.

An der Zahlungspflicht Österreichs könne nach den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht gezweifelt werden. Auch sonst habe Österreich alles Interesse daran, der Reparationskommission entgegenzukommen, um sich die möglichste Berücksichtigung bei Verteilung der für die notleidenden Staaten ausgeworfenen Lebensmittel- und Rohstoffkredite, sowie bei Austragung der verschiedenen Streitpunkte mit den Nachfolgestaaten zu sichern.

Redner nähme daher in Aussicht, den Betrag von 1'9 Millionen Friedenskronen in Dollar beim Bankhause Morgan in Paris für die Reparationskommission einzuzahlen. In Anbetracht der enormen Höhe der vorgeschriebenen Summe halte er es jedoch für angemessen, der Reparationskommission gelegentlich der Verständigung von der Eröffnung des Bankkontos durch unseren Vertreter in Paris eine Andeutung machen zu lassen, dass der wirtschaftlich

zusammengebrochene und ganz auf die Hilfe des Auslandes angewiesene Staat derartige Lasten auf die Dauer nicht zu tragen vermöge und es begrüßen würde, wenn die Bezüge der Mitglieder und des Personales der österreichischen Sektion der Reparationskommission in ein gewisses Verhältnis zu den Bezügen der leitenden österreichischen Staatsfunktionäre gesetzt würden. Österreich vollziehe daher die Leistung der ersten Rate mit dem Vorbehalte, dass dadurch der endgiltigen Bemessung des Aufwandes nach Einlangen der Mitglieder der österreichischen Sektion der Reparationskommission in Wien nicht vorgegriffen werden solle.

Der V o r s i t z e n d e sowie die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. L ö w e n f e l d - R u s s äußern Bedenken, ob es zweckmäßig sei, eine derartige Vorstellung auf dem vorgeschlagenen Wege und im gegenwärtigen Zeitpunkte geltend zu machen.

Der Kabinettsrat ermächtigt sohin den Staatssekretär für Finanzen, zur Bestreitung der Kosten der Reparationskommission während der ersten 4 Monate den Betrag von 1'9 Millionen Friedenskronen in Dollar beim Bankhause Morgan in Paris einzuzahlen und den weiteren Ertrag von 0'6 Millionen Friedenskronen in österreichischen Noten zur Goldparität in Wien bereit zu halten. Der Wunsch nach Ermäßigung des Aufwandes soll erst nach Aktivierung der österreichischen Sektion der Reparationskommission in Wien unmittelbar bei deren Mitgliedern vorgebracht werden.

6.

Neubemessung der Prüfungstaxen an Mittelschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, durch welche die Taxen für die an Mittelschulen abzulegenden Prüfungen entsprechend der Geldentwertung erhöht und die Bestimmungen über die Verteilung der Taxen unter die Mitglieder der Prüfungskommissionen neu geregelt werden.

7.

Führung von Sonderzügen aus Anlass des Sokolfestes in Prag.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die tschechoslovakische Gesandtschaft in Wien für die Reise von 600 Wiener Sokolen sowie der Vertreter der hiesigen tschechoslowakischen Gesandtschaft und der Ententemissionen zum Sokolfeste nach Prag für den 24. Juni l. J. um die Beistellung eines Sonderzuges ersucht habe.

Die Gesandtschaft habe die Zusicherung gegeben, dass die Sokolen nicht in der Nationaltracht und ohne Abzeichen erscheinen werden, und habe sich weitere damit

einverstanden erklärt, dass die Fahrt auf eine frühe Morgenstunde angesetzt werde und ihren Ausgang eventuell von einem Außenbahnhofe nehme. Letzteres Anerbieten habe Redner jedoch abgelehnt, um kein ungünstiges Präjudiz für die Behandlung der Deutschen bei ähnlichen Gelegenheiten in Prag zu schaffen.

Weiters sollen am 19. Juni 1. J. 200 jugendliche Sokolen mit einem fahrplanmäßigen Zuge nach Prag befördert und schließlich am 31. Mai und am 1. Juni 3 Züge mit amerikanischen Tschechen aus der Schweiz durch Österreich geleitet werden.

Verkehrstechnisch obwalte gegen die Führung der Sonderzüge kein Anstand; ebenso sprechen außenpolitische Rücksichten dafür, den Wünschen der Tschechen entgegenzukommen. Es handle sich daher nur darum, die Reisen sich so abwickeln zu lassen, dass bei der eigenen Bevölkerung kein Widerstand ausgelöst werde und daraus dann nicht etwa außenpolitische Verlegenheiten erwachsen. Soweit das Eisenbahnpersonal in Betracht komme, werde der sprechende Staatssekretär entsprechenden Einfluss nehmen lassen; im Übrigen müsse es dem Staatsamte für Inneres und Unterricht anheimgegeben werden, alle Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung von Zwischenfällen erforderlich scheinen.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis. Die Art der Durchführung der Reisen und die dabei zu ergreifenden Maßnahmen werden vom Staatsamte für Verkehrswesen und vom Staatsamte für Inneres und Unterricht einvernehmlich festzusetzen sein.

8.

Staatsvertrag mit der tschechoslovakischen Republik über Staatsbürgerschafts- und Minderheitsschutzfragen.

Sektionsrat Dr. Fröhlich erstattet als Vorsitzender der österreichischen Vertretung in der von der österreichischen und der tschechoslowakischen Regierung für die Auslegung und Handhabung von Fragen des Staatsbürgerrechtes und des Minderheitsschutzes eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission den in einem geheimen Anhang zu diesem Protokolle niedergelegten Bericht über das Ergebnis der in Prag von 4. bis 8. Mai und in Wien vom 17. bis 21. Mai 1920 stattgefundenen Verhandlungen. Redner erbittet sich von Kabinettsrate die Vollmacht, den Vertrag mit der tschechoslowakischen Republik auf Grundlage der Ausführungen seines Vortrages abschließen und fertigen zu dürfen. Auch wolle der Kabinettsrat die österreichische Vertretung in der Kommission zur Abmachung geringfügigerer Änderungen und Ergänzungen bevollmächtigen.

Der Kabinettsrat beauftragt den Berichterstatter, die in der hierüber abgeführten, als vertraulich erklärtest Debatte gemachten Anregungen bei den abschließenden Verhandlungen soweit als möglich zur Geltung zu bringen, und erteilt ihm im übrigen die erbetene Vollmacht und Ermächtigung. Der Kabinettsrat gibt hiebei dem Wunsche Ausdruck, dass der Vertrag für die Dauer von zwei Jahren und nach Ablauf dieser Vertragsdauer halbjährig kündbar abgeschlossen werde. Bei den Verhandlungen wäre hervorzuheben, dass für den Fall des seinerzeitigen Zustandekommens eines Gesamtvortrages über die wechselseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten der nunmehr abzuschließende Vertrag in dem Gesamtübereinkommen Aufnahme finden wird.

9.

Behandlung der aus Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisungen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass Im Sinne eines seinerzeit vom Präsidenten der Nationalversammlung geäußerten Wunsches die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen vor ihrer Verlautbarung dem Präsidenten der Nationalversammlung und von diesem dem Hauptausschusse zur Schlussfassung vorgelegt werden. Die Präsidentschaftskanzlei habe nun der Staatskanzlei im Auftrage des Präsidenten folgende Mitteilung gemacht:

„Im Laufe der letzten Zeit hat sich dreimal der Fall ereignet, dass Vollzugsanweisungen, deren Verlautbarung nach den getroffenen Vereinbarungen an die Zustimmung des Hauptausschusses beziehungsweise den Präsidenten der Nationalversammlung gebunden war, vor Erteilung dieser Zustimmung in der Presse angekündigt wurden. Dieser Vorgang wird sowohl vom Herrn Präsidenten als von den Mitgliedern des Hauptausschusses sehr unangenehm empfunden. Der Herr Präsident hat den dringenden Wunsch geäußert, dass die Staatsämter in Hinkunft um mögliche Weiterungen mit dem Hauptausschusse zu vermeiden, jede denkbare Vorsorge treffen, um zu verhindern, dass derartige Mitteilungen in die Öffentlichkeit gelangen, bevor noch der Herr Präsident oder der Hauptausschuss der Nationalversammlung Gelegenheit hatten, zu den betreffenden Vollzugsanweisungen endgiltig Stellung zu nehmen.“

Zugleich stellte die Präsidentschaftskanzlei das Ersuchen, die Angelegenheit auch im Kabinettsrate zur Sprache zu bringen.

Nach Ansicht des sprechenden Staatskanzlers ist, wenn die - verfassungsmäßig, allerdings nicht vorgesehene - Vorberatung und Mitbestimmung des Hauptausschusses bei Erlassung

von Vollzugsanweisungen auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes nicht beeinträchtigt werden soll, die vertrauliche Behandlung der Verordnungsentwürfe im Schoße der Staatsregierung und der Staatsämter zweifellos geboten. Wenn nun auch in vereinzelt Ausnahmefällen wie bei Verordnungsentwürfen, die mit außerhalb der Staatsregierung oder der Staatsämter stehenden Faktoren paktiert sind, ein Durchsickern von Verordnungsentwürfen in die Öffentlichkeit nicht absolut hintanzuhalten sei, so müsse doch eine offiziöse Verlautbarung von Verordnungsentwürfen durch die Staatsgüter im Wege der Tagespresse vor Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss jedenfalls unbedingt unterbleiben.

Da die Präsidentschaftskanzlei in der Sache bereits unmittelbar an die Staatsämter herangetreten sei, erübrige nur das Ersuchen, die Kabinettsmitglieder mögen dafür sorgen, dass diesen Erwägungen zuverlässig Rechnung getragen werde.

Der Kabinettsrat nimmt die Note der Präsidentschaftskanzlei und die Bemerkungen des Vorsitzenden als Richtschnur für die Vorgangsweise in künftigen Fällen zur Kenntnis.

10.

Mitteilung einer auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisung an die Nationalversammlung.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Vorsitzenden, dem der Nationalversammlung bereits bekanntgegebenen Verzeichnisse über die in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen noch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920 nachzutragen.

11.

Beitritt der Staatsregierung zu einem Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen den Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren keine Vorstellung.

Das Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und der Staatssekretär für Finanzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung voranlegen und sodann kundzumachen.

12.

Tarifbegünstigungen für Sömmerungsvieh.

Staatssekretär S t ö c k l e r begründet den Antrag, die bis zum Jahre 1907 bestandene 50%ige Tarifermäßigung für Sömmerungsvieh jedoch eingeschränkt auf Entfernungen über 30 km wieder einzuführen. Der Einfachheit halber, namentlich zur Vermeidung einer diesbezüglichen Verrechnung hätten die bezüglichen Auslagen in Form einer Mindereinnahme das Budget des Staatsamtes für Verkehrswesen zu belasten.

Sollte diese Art der Bedeckung der bezüglichen Ausgaben nicht zugestanden werden, so müsste dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ein entsprechender Kredit zur Refundierung der Tarifbegünstigungen eingeräumt werden, über dessen Höhe mangels statistischer Daten über den Umfang der Bahntransporte von Weidevieh nur schätzungsweise Annahmen, etwa drei Millionen Kronen gemacht werden können,

Redner stelle die Entscheidung über die Art der Tragung der Gebührennachlässe dem Kabinettsrate anheim, erbitte aber, falls das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft die Kosten der Tarifermäßigungen auf sein Budget übernehmen müsste, die Ermächtigung zur Einstellung eines Kredites von 3,000.000 K in den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21.

Die Staatssekretäre P a u l und Dr. R e i s c h geben der Anschauung Ausdruck; dass nach den Grundsätzen einer reinen Budgetierung die Aufwendungen für die beantragten Transportbegünstigungen innerhalb des Etats des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft als desjenigen Ressorts dessen Verwaltungsausgaben sie dienen, vorgesehen werden müssten. Staatssekretär P a u l weist in diesem Zusammenhange insbesondere darauf hin, dass die Gewährung von Begünstigungen in der Form einer Minderung der Einnahmen der Eisenbahnen erfahrungsgemäß stets einen Anreiz zu dem Begehren nach gleichartigen Ermäßigungen auch für andere Güter bieten und es bei Fortführung dieses Systems nicht der Eisenbahnverwaltung zur Last gelegt werden dürfe, wenn der Eisenbahnbetrieb ohne den gewünschten Ertrag bleibe.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich die Gewährung einer 50%igen Tarifermäßigung für den Transport von Sömmerungsvieh auf Entfernungen von mehr als 30 Kilometer und beschließt bei voller Anerkennung der Richtigkeit das von den Staatssekretären P a u l und Dr. R e i s c h vertretenen Standpunktes die Begünstigung zur Vermeidung einer administrativen Mehrarbeit in der Form eines Verzichtes auf die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren bei diesen Transporten zur Durchführung zu bringen.

13.

Verordnung der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Lieferungspflicht des

Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung.

Staatssekretär S t ö c k l e r bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass die steiermärkische Landesregierung auf Grund eines nicht publizierten und der Staatsregierung auch nicht bekanntgewordenen Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1919 mit einer Verordnung vom 26. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 53, besondere Vorschriften über die Lieferungspflicht des Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung erlassen habe.

Die Lieferungspflicht sei darin jedem Besitzer von mehr als insgesamt 100 Hektar Wald auferlegt und betrage, wenn der Waldbesitzer zugleich auch Jagdinhaber ist für je 50 Hektar seiner ganzen Jagdfläche bei Hochwildgebiet 20 kg, bei Miederwildgebiet 5 kg Wildfleisch. Im Falle der Verpachtung der Jagd bleibe der Waldbesitzer gleichwohl, und zwar nach dem Ausmaße der Waldfläche, lieferungspflichtig.

Bei Mangel an Wild könne der Waldbesitzer oder Jagdinhaber (Pächter) seiner Lieferpflicht durch Abstellung von Rindern und Kälbern Schafen, Ziegen oder Schweinen nach einem gewissen Gewichtsverhältnis nachkommen.

Bei Ausbleiben auch dieser Ersatzlieferung sei eine Geldablösung in der Höhe des jeweiligen Lebendgewichtpreises für ausländisches Vieh pro Kilogramm nicht abgestelltes Wildfleisch vorgesehen.

Nichtleistung der Geldablösung ziehe politische Exekution und außerdem Arreststrafen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafen von 1.000-2.000 K nach sich.

Jagdpächter (auch Jagdgesellschaften) werden ohne Rücksicht auf die Lieferungspflicht der Eigentümer der Jagdgründe nach denselben Grundsätzen als selbständig lieferungs-eventuell zahlungspflichtig erklärt.

Über Beschwerden gegen Vorschreibungen oder sonstige Verfügungen des Gemeine-Aufbringungsausschusses entscheide die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksaufbringungsausschusse unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung endgiltig.

Diese Bestimmungen sollen vorbehaltlich einer gegenteiligen Verfügung durch den steiermärkischen Landesrat bis 28. Februar 1921 Giltigkeit haben.

In rechtlicher Beziehung stelle sich die Verordnung als vollkommen gesetzwidrig dar, weil sie ohne jede gesetzliche Grundlage Anordnungen enthalte die nur im Wege der Gesetzgebung hätten getroffen werden können. Außerdem stehe die dem Landesrate eingeräumte Befugnis, die Verordnung der Landesregierung jederzeit wie der außer Kraft setzen zu können, mit den geltenden verfassungsmäßigen Einrichtungen in Widerspruch.

In wirtschaftlicher Beziehung enthalte die Verordnung große Härten und Unbilligkeiten. Zu letzteren gehöre insbesondere die Aufstellung einer Ablieferungspflicht des Waldbesitzers neben der des Jagdpächters. Für den Großwaldbesitz d.h., den Besitz über 500 ha allein ergebe sich daraus bei Annahme eines Preises von nur 50 K für 1 kg Lebendgewicht ausländischen Viehs, eine Belastung mit einer Geldwertleistung von zirka 6,800.000 K.

Am empfindlichsten werde von der Verordnung aber der Staat als der größte Waldbesitzer in Steiermark berührt. Bei Erfüllung der Lieferungspflicht durch Geldablösung und etwas anderes komme nicht in Betracht, da die Jagden alle verpachtet sind und inländisches Vieh mangelt, hätte die Staats- und Fondsforstverwaltung allein eine Abgabe von zirka 1,540.000 K zu leisten. Als weitere Schädigung des Ärars durch die Verordnung komme hinzu, dass die Jagdpächter welche ja in der gleichen Weise von der Ablieferungspflicht getroffen werden, voraussichtlich in zahlreichen Fällen von dem ihnen vertragsmäßig zustehenden halbjährigen Kündigungsrechte Gebrauch machen werden.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft habe daher am 16. April 1. J. unter entsprechender Begründung seines Standpunktes bei der Landesregierung in Graz gegen die Handhabung der Verordnung gegenüber dem in staatlicher Verwaltung stehenden Forstbesitz Verwahrung eingelegt und aufmerksam gemacht, dass selbstverständlich die Verhängung von Strafen gegen Organe der Staatsforstverwaltung wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeschlossen sei.

Ferner habe das Staatsamt die Forst- und Domänendirektionen in Wien und Gmunden angewiesen, den auf Grund der Verordnung ergehenden Anforderungen, Vorschriften und Verfügungen jeder Art die Anerkennung zu vorsagen, gegen sie die zulässigen Rechtsmittel einzubringen und gegebenenfalls die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

In demselben Sinne hatten die genannten Direktionen auch die ihnen unterstehenden Verwaltungen zu bescheiden.

Die Staatskanzlei, welcher diese Verfügungen ebenso wie dem Staatsamte der Finanzen mitgeteilt worden waren, teile die rechtliche Auffassung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vollkommen und habe nur die nachträgliche Mitteilung der Angelegenheit wegen ihrer großen Bedeutung an den Kabinettsrat angeregt.

Der sprechende Staatssekretär bitte der Kabinettsrat wolle die vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Verfügungen anstimmend zur Kenntnis nehmen-

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

14.

Ansuchen der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt um Bewilligung zur Führung des Staatswappens in der Firmabezeichnung.

Staatssekretär E l d e r s c h unterbreitet dem Kabinettsrate das Ansuchen der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt um die Bewilligung, in der Firmabezeichnung das Staatswappen der Republik Österreich führen zu dürfen.

Nach eingehender Begründung der Rücksichtswürdigkeit dieses Einschreitens verweist Redner darauf, dass in derartigen Fällen bisher, soweit eine gesetzliche Bestimmung nicht in Frage kam, an Stelle der in der Ministerialverordnung vom 24. April 1858, R.G.Bl. Nr. 61, vorgesehenen kaiserlichen Entschließung ein Beschluss der Staatsregierung eingeholt werden müsste.

Der sprechende Staatssekretär glaube nunmehr aus Anlass des vorliegenden Falles im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates um die Ermächtigung bitten zu sollen, solche Ansuchen künftighin in der Regel im Einvernehmen mit den übrigen ressortmäßig beteiligten Staatsämtern im eigenen Wirkungskreise der Erledigung zuführen zu dürfe, da es sich hier meist um Regierungsakte von geringerer Bedeutung handelt.

Antragsgemäß erteilt der Kabinettsrat der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt die Bewilligung zur Führung des Staatswappens der Republik Österreich in der Firmenbezeichnung und ermächtigt den Staatssekretär für Inneres und Unterricht künftighin nach hergestellten Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsämtern über Ansuchen um die Bewilligung zur Führung des Staatswappens der Republik Österreich oder eines Landeswappens in der Regel ohne Einholung eines besonderen Beschlusses des Kabinettsrates zu entscheiden.

15.

Beitritt Österreichs zur internationalen Arbeitsorganisation.

Staatssekretär H a n u s c h berichtet, dass ihm eine Einladung des Generalsekretärs des Internationalen Arbeitsamtes in London zugegangen sei, eine Erklärung der österreichischen Regierung über den Beitritt Österreichs zu der auf Grund des Friedensvertrages geschaffenen ständigen Arbeitsorganisation herbeizuführen. Obwohl auch dem Abschnitte XIII des Friedensvertrages von St. Germain nur die Mitglieder des Völkerbundes der genannten Organisation angehören, habe die Internationale Arbeitskonferenz zu Washington, die Ende November 1919 ihre Beratungen begann, eingangs der Verhandlungen beschlossen,

österreichische Delegierte zur Teilnahme an der Tagung mit gleichen Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder zuzulassen, und nur aus finanziellen Rücksichten sei damals die Entsendung österreichischer Delegierter unterblieben.

Das Internationale Arbeitsamt stehe auch bereits mit der österreichischen Regierung über die Durchführung der Beschlüsse genannter Konferenz in Österreich in Verhandlungen. Die österreichische Regierung habe umsoweniger Grund, die Durchführung dieser Beschlüsse zu unterlassen, als die meisten der gestellten Forderungen bei uns bereits durchgeführt und zum Teil sogar überholt seien.

Österreich hätte aus dem Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation den Vorteil einer Erleichterung in den wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten und eines gewissen Rückhaltes speziell in Fragen der Sozialpolitik, wie schließlich unter Umständen auch die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes für Österreich wertvoll werden könnte, um wirtschaftlichen Pressionen der Nachbarstaaten zu begegnen.

Die Belastung der Mitgliedsstaaten beschränke sich auf die Beschickung der Tagungen durch Delegierte; ferner übernehmen alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung die zur Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung notwendigen gesetzlichen Schritte in der Regel innerhalb eines Jahres einzuleiten. Die Kosten des Internationalen Arbeitsamtes hingegen belasten nicht die Einzelstaaten, sondern den Völkerbund.

Artikel 342 des Friedensvertrages sehe ausdrücklich den unmittelbaren Verkehr zwischen den Ministerien, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören und dem Internationalen Arbeitsamte vor.

Aus diesen Erwägungen erbitte der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes *Albert Thomas* in London in einem Antwortschreiben den Beitritt der Republik Österreich zur Internationalen Arbeitsorganisation anzuzeigen und den Beitritt im Staatsgesetzblatte kundzumachen.

16.

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Staatssekretär *Dr. Reich* erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

17.*Einführung von Wohltätigkeitsmarken.*

Staatssekretär P a u l teilt dem Kabinettsrate mit, dass dem Staatsamte für Verkehrswesen von verschiedenen Seiten Anregungen zugegangen seien, besondere Briefmarken mit einem Aufschlag zu Gunsten gewisser Wohltätigkeitszwecke auszugeben. Trotz der wenig ermunternden Erfahrungen mit den seinerzeitigen Kriegsmarken habe sich die Postverwaltung gelegentlich einer mit dem Staatsamte für Finanzen abgehaltenen Beratung doch grundsätzlich bereit erklärt, neuerlich Wohltätigkeitsmarken in beschränkter Zahl in Verkehr zu setzen. Dabei sei die Meinung zutage getreten, dass der Erlös aus dem Aufschlage beim postämtlichen Verkaufe und der Reingewinn, der sich nach Abschluss des postämtlichen Verkaufes aus dem Verkaufe der Restbestände an ein Konsortium ergebe, zum Teile den Ländern zu wohltätigen Zwecken zu überweisen, zum Teile von einer zentralen Stelle unmittelbar den in Betracht kommenden wohltätigen Zwecken nach einem noch aufzustellenden Schlüssel zuzuwenden wäre.

Zunächst müsse aber entschieden werden, ob für alle in Betracht kommenden Wohltätigkeitszwecke einheitliche Wohltätigkeitsmarken oder für jeden einzelnen besondere Wohltätigkeitsmarken aufgelegt werden sollen, dann welche Stelle die zu berücksichtigenden Wohltätigkeitszwecke zu bestimmen habe und nach welchem Schlüssel der Ertrag aufzuteilen wäre.

Da für die Beurteilung dieser Fragen weniger fachliche als allgemeine und zum Teile politische Gesichtspunkte in Betracht kommen, glaube der sprechende Staatssekretär die Einsetzung einer eigenen Kabinettskonferenz zur Ausarbeitung konkreter Anträge empfehlen zu sollen. Die Kabinettskonferenz hätte entsprechend dem Wunsche des Leiters des Unterrichtsamtes, dass in Hinkunft neue Briefmarken nur nach Entwürfen hergestellt werden sollen, die durch einen künstlerischen Wettbewerb beschafft würden, auch die Frage einer Ausschreibung zur Erlangung solcher Entwürfe zu erörtern.

Nach kurzen Bemerkungen der Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. R e i s c h, und Dr. L ö w e n f e l d - R u s s über die von der Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken zu erwartenden Erfolge beschließt der Kabinettsrat eine Kabinettskonferenz, bestehend aus den Staatssekretären für Verkehrswesen, für Finanzen, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung sowie dem Leiter des Unterrichtsamtes zur Vorberatung der Angelegenheit einzusetzen.

18.

Novelle zum Gesetz, betreffend die Regelung des Apothekenwesens.

Unter Staatssekretär Dr. T a n d l e r erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über einzelne Bestimmungen in den §§ 2 a, 2 b und 27 a, P. 4, des Entwurfes einer Novelle zum Gesetze, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, vom Staatsamte für Finanzen bei der Vorberatung des Entwurfes bestritten worden seien.

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet den Einspruch der Finanzverwaltung mit kreditpolitischen Bedenken, die es nicht angebracht erscheinen lassen, dass der Staat Apotheken in den Formen der Sozialisierung an sich ziehe, sowie damit, dass die Lage der Staatsfinanzen es nicht zulasse, einen Kredit zur Einlösung von Apotheken zur Verfügung zu stellen.

Nach einer eingehenden Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den Vorsitzenden, die Staatssekretäre E l d e r s c h, Ing. Z e r d i k und Dr. E l l e n b o g e n sowie die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r und Dr. T a n d l e r beschließt der Kabinettsrat auf Grund eines Antrages des Vizekanzlers Fink die Redigierung der strittigen Punkte in dem Sinne einer Einlösung der Apotheken ohne Anwendung der Vorschriften über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben einer Kabinettskonferenz unter der Führung des Leiters des Volksgesundheitsamtes bestehend aus den Staatssekretären für Finanzen, für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu übertragen. Sodann wird über den Entwurf mit den Standesorganisationen in Verhandlungen einzutreten sein.

19.

Entsendung von Vertreterinnen Österreichs zur Konferenz der internationalen Liga für Frauenstimmrecht in Bern.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n bewilligt der Kabinettsrat die Mittel zur Entsendung je einer Vertreterin der beiden koalitierten Parteien zu der in Bern stattfindenden Konferenz der internationalen Liga für Frauenstimmrecht und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen die dazu erforderlichen Beträge in ausländischer Valuta zur Verfügung zu stellen.

[KRP 186, 28. Mai 1920, Stenogramm Groß]

186. Sitzung, 28. Mai '20.

1.

Waiß: Vor längerer Zeit hat sich in Wien - will in Holland und Schweden versuchen, den Offizieren Stellen zu verschaffen. [Sie] will dazu 200.000 Kronen, weil sie sonst diese Sache zurücklegt. Mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages und die Besonderheit des Falles will [ich] die Ansicht des Kabinettsrates einholen vor den Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen.

//[Am Rand]: Unterstaatssekretär Waiß erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über ein Einschreiten des Wirtschaftsverbandes der Militärgagisten und der Vorsitzenden des Komitees zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufsmilitärgagisten, Frau Vilma Schwager, um Gewährung einer staatlichen Subvention von 200.000 Kronen zur Finanzierung einer Reise der Frau Schwager nach Holland und den nordischen Staaten, um die bisher bloß auf das Inland beschränkt gewesene, nötige Unterbringung ausscheidender Berufsmilitärpersonen in bürgerlichen Erwerbszweigen auch auf diese Staaten auszudehnen.//

Eldersch: Das ist eine G'schaftehuberei.

Renner: Es soll - dem Staatsamt für Finanzen mitzuteilen, um sich nähere Informationen über die Frau zu geben. Dem Staatsamt für Finanzen müßte genau dargelegt werden der Zweck und die Möglichkeit der Reise.

2.

Renner: Titel für Konsuln. Die Konsuln vollziehen diplomatische Funktionen. Der Titel soll ein Verwendungstitel sein. Dies soll - ein Antrag über Änderung der Titulatur im Außendienst.

Antrag zur Kenntnis genommen.

3.

Zerdik: Forderungen der Postsparkassenbeamten. [Ich] erbitte die Zustimmung zu den Anträgen, die gemacht wurden. Die Anträge sind genehmigt, ich bitte den Tenor zu Protokoll zu geben.

4.

Zerdik: Staatliche Industriewerke.

Die Forderung Linders auf 480.000 Kronen mit Steigerungsfähigkeit auf zwei M[illionen] wurde abgelehnt. Es wurde auch beschlossen, [daß] die Frage der Weiterführung der Industrie dem Hauptausschuß vorgelegt werden soll.

[Es ist beabsichtigt, auf] die Forderung Linders mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg nicht einzugehen, Sochor mit der Leitung [zu] betrauen. Das [...] ermöglicht die Weiterführung und Expertisen als Grundlage für [einen] Antrag an den Hauptausschuß zu gewinnen. Auf [Aub] und Kurz [sind] mit den Beträgen zufrieden.

[Beschuß]: Mit Generaldirektor Linder sind die Verhandlungen abubrechen und er ist außer Dienst zu stellen. Der technische und der kommerzielle Leiter, Aub und Kurz werden zu den vorgesch - erhalten die vorgeschlagenen Bedingungen, einstweilen wird [mit der Leitung] betraut Soch[or].

Wegen einer Abfertigung Linders ist vom Staatsamt die Verhandlung zu pflegen.

Der Staatssekretär wird ermächtigt, Expertise einzuberufen [und] deren Ergebnis dem Hauptausschuß vorzutragen.

5.

Reisch: Sicherstellung des Erfordernisses an persönl[ichen] Bezügen für die Mitglieder der Reparationskommission.

Die Reparationskommission in Paris drängt darauf, daß man ihnen jenes Geld im voraus sicherstellt, welches sie auf unsere Kosten verzehren wollen. Sie haben energisch ihre Forderungen geltend gemacht, welche als über unsere Verhältnisse hinausgehend bezeichnet werden müssen: Für je vier [...] 2,5 Friedens-M[illionen] = [ein] Jahresaufwand [von] 216 Mill[ionen]. Das ist die Forderung für die Kommissionsmitglieder und ihren Stab. Sie trösten uns damit, daß etwa ein Drittel von Ungarn ersetzt werden wird, weil dieselben leitenden Persönlichkeiten in Wien und Budapest verwendet werden.

Sie drängen seit vielen Wochen darauf, daß wir uns darüber ausweisen, daß wir für die ersten vier Monate das Bargeld in ausländischer Valuta erlegt haben und haben angedeutet, daß wenn dem Wunsch nicht Rechnung getragen wird, sie die Tätigkeit einstellen und eine Fortsetzung der Kreditaktion eingestellt würde.

[Artikel] 186 verpflichtet uns zur Tragung der Kosten der Reparationskommission. [Es] erübrigt nichts, als dem Wunsch Rechnung zu tragen, zumal wir alle Ursache haben, uns mit den maßgebenden Herren gut zu stellen, da sie große Macht über uns haben, besonders die von den ausländischen Staaten gewährten Pauschalkredite auf die hilfsbedürftigen Staaten aufzuteilen haben. Es hängt von dem Gutdünken der Herren ab, wieviel sie uns zuteilen. Man muß sagen, wenn wir sie durch ihre Forderung günstig stellen, könnten wir ein ~~günstigeres~~ - besseres Geschäft machen.

Ich bitte um die Ermächtigung, für die ersten vier Monate 1,9 [Millionen] Friedenskronen in Dollar und 0,6 [Millionen] Friedenskronen, umgerechnet zur Goldparität in österreichischen Kronen, an Morgan in Paris zu überweisen.

Hingegen erbitte ich die Ermächtigung, durch Patz[auer], welcher nach Paris reist, Eichhoff in geeigneter Weise verständigen zu lassen, er möchte die Herren aufmerksam machen darauf, daß Österreich vollständig auf ausländische Hilfe angewiesen ist und sonst solche Bezüge an Ausländer nicht zahlen kann. Dann, daß die Bezüge der Mitglieder der Reparationskommission in einem gewissen Verhältnis zu den Bezügen der obersten Persönlichkeiten Österreichs stehen sollten. Der Präsident hat 400.000, der Staatskanzler 150[.000] Kronen, während die Bezüge der Reparationskommission sich auf 4 - 5 Millionen Kronen belaufen werden.

Ich bitte, von diesen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen, daß ich diese Beträge in Dollar nach Paris überweise.

Eldersch: [Man] könnte darauf hinweisen, daß die Herren das Geld in Kronen verzehren und wir ihnen ausländische Valuta geben müssen.

Reisch: Sie verlangen sie umgerechnet auf Goldwährung, sie nehmen nur den Gegenwert des Goldes in österreichischen Kronen.

Loewenfeld-Ruß: Ich habe Bedenken, die Vorstellung durch Eichhoff machen zu lassen. Es ist so delikater. Es handelt sich besonders um England und Amerika. Er hat zu ihnen keine besondere Beziehung. Man könnte es Goode selbst sagen oder den Herren es in Wien selbst nahelegen.

Reisch: Ich möchte den bescheidenen Protest mit dem Erlag vorbringen.

Renner: Ich glaube, wir zahlen das erst einmal glatt und raunzen die Herren dann hier an. Die Beträge sind bewilligt.

6.

Paul: Ein Abgesandter der ~~čechoslovakischen~~ Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß am 26. April -

Glöckel: Prüfungstaxen.

Es ist nur zu entscheiden, ob die Wünsche der Lehrerschaft auf 100 Kronen erfüllt werden sollen. Ich glaube, man soll sich mit 50 Kronen bescheiden.

Genehmigt.

7.

Paul: Führung von Sonderzügen zum Sokolfeste in Prag.

Am 24. Juni geht von hier ein Sonderzug mit 600 Sokoln nach Prag. In Erinnerung der Sokolfeier in Znaim bin ich etwas ängstlich. [Ich] habe darüber mit den Herren gesprochen. Sie meinen, daß andere Verhältnisse sind, [es handle sich um] das vierjährige Sokolfest. Es fahren mit Vertreter der ~~čechoslovakischen~~ Gesandtschaft und Vertreter der fremden Missionen. Auch Z[...] fährt mit.

Der Zug soll um ½ 6 Uhr früh abgehen kann - [können], sie wollen ohne Abzeichen einsteigen, was sie auch versprochen hatten. Sie sind auch bereit, auf einem Außenbahnhof einzusteigen. Das habe ich abgelehnt, das wäre [ein] unwürdiger [Vorgang], welcher gegen uns ausgenützt werden könnte.

Eine Ablehnung wäre außerordentlich schwer. Ich kann weder den Sonderzug ablehnen, weil wir reichlich Kohle bekommen - die Zuggarnitur kann auch beige stellt werden. Verkehrstechnisch [bestehen] keine Bedenken. Ich könnte auch nichts machen wenn 600 Personen mit einem gewöhnlichen Zug fahren wollten. Ein Sonderzug wäre eine Erleichterung.

[Sie betonten], bei der Znaimer Affäre habe es sich um 40 Eisenbahner gehandelt, aber es seien bei 300 Sicherheitswachleute nicht imstande gewesen, die Leute zurückzuhalten, sie hätten passive Resistenz gemacht. Es waren Streitigkeiten zwischen soz[ialdemokratischen] und deutschnationalen Eisenbahnern, die sich bisher [...] haben.

Ebenso sollen am 19. in einem gewöhnlichen Zug 200 Jugend-Sokoln nach Prag fahren und am 31. Mai drei Züge aus der Schweiz kommen nach Prag - und [am] 1. Juni - mit amerikanisch-~~čechischen~~ Sokoln.

Diese Züge haben sie ebenfalls zur Durchfuhr verlangt. [Das Staatsamt für] Äußeres [hat] erklärt, nichts davon gewußt zu haben. Der Gesandte hat sich beschwert, daß es abgelehnt worden sei, die Züge zu übernehmen. Das Äußere weiß aber nichts davon, es hätte damit auch nichts zu tun. Ich habe diesbezüglich sagen lassen, daß es ein Mißverständnis sei.

Sie verlangen eine Fahrbegünstigung, [diese] wird besonders geregelt werden, beruht auf Reziprozität. [Eine] Fahrbegünstigung werden wir nicht gewähren.

Es handelt sich darum, ob Eldersch in der Lage ist, den Bahnhof bei der Abfahrt absperrern zu lassen. Ich werde veranlassen durch die Organisation, daß nicht von Seite der Eisenbahner aufgetreten wird.

An dem Tag mit den 200 Sokoln müssen auch Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

Renner: Man muß sie fahren lassen, aber es muß die Frage geklärt werden, inwiefern es gestattet ist, daß fremde Staatsbürger bei uns in irgendeiner Uniform auftreten; und inwiefern österreichische Staatsbürger bei solchen Veranstaltungen im Ausland teilzunehmen berechtigt sind. Auf die Dauer geht das nicht. Man muß schauen, ob man diesen Unfug mit der Zeit nicht abstellen kann.

*Paul: Wir müssen noch froh sein, daß sie nicht in Uniform fahren.
[Beschluß]: Die beiden Staatsämter werden die Sache durchführen.*

8.

Renner: Die Sache ist aktuell, weil anfangs nächster Woche unser Vertreter in Brünn zeichnen soll.

Froehlich: Am 2. /6. werden die Verhandlungen fortgesetzt. [Es wäre eine] große Lücke des Friedensvertrages, wenn der Vertrag über die Staatsbürgerschaft nicht fertig [wird]. Die Verhandlungen sind soweit, daß über alle Punkte vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung Einigung erzielt wurde. Es ist nur noch die Formulierung durchzuführen. Es muß eine Klausel nach [Artikel] 69 aufgenommen werden, daß der Völkerbund, welcher darüber zu wachen hat, daß nicht Vereinbarungen zwischen Staaten getroffen werden, welche dem Friedensvertrag widersprechen, nicht beeinträchtigt wird. ?Nebst dem gewöhnlichen Schlußprotokoll soll noch ein Zusatzprotokoll gemacht werden über besondere Bestimmungen.

Der zweite Teil ist bloß ein Provisorium. Wir waren nicht in der Lage, def[initive] Bestimmungen zu treffen, weil sich erst in der Praxis ein klareres Bild [er]geben muß und weil über einige Punkte keine Einigung zustande kam.

Artikel 66, welcher den Sprachgebrauch betrifft, wurde in den Vertrag nicht aufgenommen, weil noch nicht abgesehen werden kann, welche Einrichtungen wir auf beiden Seiten zur Einrichtung der Minderheitsschutzbestimmungen brauchen und erst mit dem Sprachengesetz in Tschechien Erfahrungen gesammelt werden sollen. Es kommt darüber nichts in den Vertrag.

Die vier ersten Punkte beziehen sich auf Privatschulen nach [Artikel] 67. Beide Teile haben zugegeben, daß das Recht zur Errichtung von Privatschulen keinen Teil davon entbindet, die gesetzlichen Bestimmungen einhalten zu wollen. Das Recht der Minderheit kann nie größer sein als das Recht der Mehrheit. Dann ist das Schulaufsichtsrecht des Staates als nicht beeinträchtigt festgelegt. Das Recht der eigenen Sprache bezieht sich nur auf die Schulsprache, nicht auf den Verkehr mit den übergeordneten Behörden, außer wenn ein Schulinspektionsorgan an die Schule selbst kommt.

Im zweiten Punkt des Vertrages ist zunächst der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mehr- und Minderheitsschulen ausgesprochen. Unter Privatschulen sind alle jene zu verstehen, welche das Gesetz [...] der privaten Errichtung zuläßt. In beiden Staaten gilt noch die kaiserliche Verordnung von '50. Es wurde gefragt, wie man eine einseitige Änderung des einen Staates zu Ungunsten des anderen Staates aufzuhalten - ohne daß eine [...] starke Bindung für die nationale Verwaltung eintritt. Es wurde gesagt, die Gesetzgebung ist frei, jedoch ist für diesen Vertrag maßgebend der alte Vertrag, so daß eine gesetzgeberische Änderung in einem Staat sich nicht auf die Minderheitsschulen beziehen kann. Tatsächlich wird der Zustand [so] sein, daß wir bei einer gesetzlichen Änderung einen neuen Vertrag werden schließen müssen. Äußerlich ist dem Begriff der Freiheit der Gesetzgebung kein Riegel vorgeschoben.

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes: Die Tschechen haben eine gesetzliche Bestimmung, wonach einer privaten Volksschule das Öffentlichkeitsrecht automatisch zugesprochen werden kann. Wir haben erklärt, daß wir diese Bestimmung nicht annehmen können, obwohl wir vom Völkerbund gezwungen werden können. Es soll ein konstitutiver Akt gesetzt werden. Bezüglich der Nicht-Volksschulen haben sich beide Teile freie Hand behalten.

*Der ganze Vertrag muß vor der Ratifikation noch dem Kabinett vorgelegt werden.
Hanusch: Von den 60.000 Invaliden sind ca. 20.000 nach Tschechien zuständig. Sie haben*

aber die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben. Es müßte berücksichtigt werden, daß jene, welche dem Staat zur Last fallen, von der Option ausgeschlossen werden. Sonst bekommen wir die ganzen Invaliden her. Das muß bei der Durchführung streng beobachtet werden.

Miklas: Auf Seite 11 des Vertragsentwurfes scheint mir ganz besonders der letzte und zweitletzte Satz bedenklich. Es wird festgestellt, daß im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in diesem Belang ... es sind die Minderheitsschutzbestimmungen aufgrund des Reichsvolksschulgesetzes.

(Fröhlich: Es sind die Bestimmungen über die privaten Volksschulen.)

[Miklas]: Wenn wir eine Gesetzesänderung vornehmen, so gilt das für die čech[ischen] Privat-Volksschulen nicht. Wir binden uns in der inneren Gesetzgebung auf dem Gebiet der Schulen gegenüber einem ausländischen Staat. Das ist ein exceptioneller Fall, welcher mir sehr bedenklich erscheint.

Auf der folgenden Seite ist es in Punkt 3 noch weiter ausgebildet. Es heißt, daß alle privaten Volksschulen - (Seite 12). Wie stellt der Staat fest, daß die Schulen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen? Das ist auch eine Frage des Schulbetriebes. Al. 3 dehnt das auch auf die bestehenden Volksschulen aus. Dadurch bekommen alle Komensky-Schulen das Öffentlichkeitsrecht.

Das bedeutet eine Bevorzugung der Minderheit gegenüber der Mehrheit. Es wünschten auch alle deutschen Privat-Volksschulen das Öffentlichkeitsrecht [zu] bekommen. Was es dann für einen Sinn hat, eine Schule als privat zu bezeichnen, weiß ich nicht. Die Frage ist dann nur, wer der Schulerhalter ist. Es gibt dann keine privaten nicht-öffentlichen Schulen mehr. Ich kann doch die privaten deutschen Volksschulen nicht ohne Öffentlichkeitsrecht lassen, wenn die čech[ischen] es sofort mit der Errichtung bekommen.

Eisler: Die Einwendungen gegen Seite 11 sind nicht ganz verständlich. Das, was gemacht wird, ist vertragsmäßig etwas Alltägliches. Es wird das geltende Gesetz als maßgebend eingeführt. Das geschieht bei Verträgen sehr oft. Es wird auf das geltende Gesetz hingewiesen und dessen Bestimmungen werden zum Vertragsinhalt erhoben. Das ist eine - [ein] sehr nützliches Zugeständnis, daß man sich auf das geltende Gesetz geeinigt hat und in den Zugeständnissen darüber nicht hinausgegangen ist. Es muß nun eine Vorsorge getroffen werden, daß nicht durch [eine] einseitige Gesetzesänderung die Zugeständnisse wieder aufgehoben werden. Es ist vertragstechnisch eine Selbstverständlichkeit. Ich glaube nicht, daß sich meritorisch etwas einwenden läßt.

Glöckel: Die Einwendungen Miklas' sind berechtigt. Jeder kann eine private Volksschule ohne Öffentlichkeit[srecht] errichten. Zum Öffentlichkeitsrecht muß [die Erfüllung] äußerer Bedingungen nachgewiesen werden. Wenn wir das annehmen müssen, so ist es klar, daß wir auch unseren Privatschulen dieses Recht geben müssen. Man wird zum umgekehrten Weg kommen, ihr erst das Öffentlichkeitsrecht [zu] geben und es dann wieder [zu] entziehen. Das ist natürlich viel schwerer, die Kinder werden dadurch benachteiligt. Wenn der Vertrag so geschlossen werden soll, so kann man sich dagegen nicht gut wehren, weil es in Tschechien bereits Gesetz ist. Es ist eine schwere Belastung.

Miklas: Eine Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes gegenüber čech[ischen] Minderheitsschulen ist aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wohl nicht möglich. Die politische Folge für die Schulen wird die sein, daß wir auch keine meritorische Handhabe haben, es den deutschen Privat-Volksschulen abzusprechen, sonst entstünde ein Privileg der Minderheit.

Renner: Durch den Frieden und den Minderheitenschutz ist ein Privileg der nationalen Minderheiten geschaffen worden. Den anderen Minderheiten wäre das nicht

einzuräumen, was hier wegen des besonderen Charakters des nationalen Moments durch einen internationalen Vertrag aufgezwungen wird.

Miklas: Der Vertrag sagt über die Minderheiten, daß den Minderheiten in Religion, Rasse, Sprache die gleichen Rechte einzuräumen sind. Man hat ihnen kein Privileg gegeben. Die deutschen Privatschulen müssen sich die Öffentlichkeit in langen Jahren der Arbeit verdienen, die Tschechen sollen es bekommen gleich mit der Errichtung.

Froehlich: Nach den Schulrechten der Entente-Staaten besteht ein Unterschied zwischen Privatschulen mit und ohne Öffentlichkeitsrecht [nicht], alle gestatteten Schulen haben Öffentlichkeitsrecht.

Unsere Delegation hat gegen Artikel 67 darauf hingewiesen, daß nach unserem Schulrecht eine Minderheitsschule zunächst kein Öffentlichkeitsrecht hat. Darauf ist eine Antwort der Entente gekommen, in welcher es heißt, es - daß [man] diesen Schulen dieselben Vorteile bieten muß wie [den] öffentlichen Schulen.

Die Tschechen haben sich bei dieser Frage darauf berufen und haben verlangt, daß wir in unserem Gesetz wie sie sagen, daß die Minderheitsschulen automatisch ohne konstitutiven Akt des Staates das Öffentlichkeitsrecht des Staates bekommen. Die Tschechen haben gesagt, sie lassen es auf eine Entscheidung des Völkerbundes ankommen und haben angedeutet, daß sie es auch tun würden. Hätten wir nicht durch eine glückliche Fügung aus ihrem Gesetz sehen können, daß sie das Gesetz nur bezüglich der Volksschulen und nicht der privaten anderen Schulen anwenden, so hätten wir das Öffentlichkeitsrecht an alle privaten Schulen ausdehnen müssen. So haben wir es beschränkt auf die Volksschulen und habe es so formuliert, daß das - [die Verleihung des] Öffentlichkeitsrechtes in der Form eines konstitutiven Aktes zu erfolgen hat. Das ist von großem Vorteil für uns, weil der Minderheitenschutzvertrag nur provisorisch ist. Außerdem ist es gelungen, den Absatz 2 hineinzubringen, wonach wir berechtigt sind, bei Abgehen der gesetzlichen Voraussetzungen das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen. Eine politische Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes wird nach dem Kräfteverhältnis nicht möglich sein, aber krassen Mißbrauch wird man aufgreifen können.

Die Frage - Nach dem [Artikel] 64 und 70 des Friedensvertrages sind wir gezwungen, die Personen als unsere Staatsbürger anzuerkennen, weil - [welche] bei uns das Heimatrecht [zu] haben [wünschen] und nach [Artikel] 80 die Optionen zuzulassen. Wir können also den Invaliden kein Hindernis entgegen zu - stellen. Etwas anderes dürfte die Frage sein, ob wir solche Invaliden-Ansprüche den Optanten geben müssen. Wir können die Gewährung von Renten an Bedingungen knüpfen. Politisch wird es freilich nicht möglich sein.

Miklas: Seite 13 verzeichnet - [Verzeichnis] a) und b). Da läge der Gedanke nahe, die gegenseitige Verpflichtung für Brünn und Prag und Preßburg zu begehren. Das ist eine einseitige Bindung, daß wir ohne durch den Frieden gezwungen zu sein und ohne zu wissen, was prop. cens. - ob nicht die čech[ische] Auffassung von 20 % in Frage kommt, ob wir zur Errichtung čech[ischer] Minderheitsschulen verpflichtet werden können. Trotzdem gestehen wir sie vor - [zu]. Es müßte das gleiche von den Tschechen verlangt werden.

Froehlich: Wir haben bei den Verhandlungen dahin gewirkt, zunächst [Artikel] 68 zu definieren, was [eine] beträchtliche Minderheit ist. Wir wären in die Schwierigkeit gekommen, daß wenn nicht die Stadt nach Stadtbezirken geteilt wird, wir keine Minoritätsorte gehabt hätten und das für die Tschechen nicht möglich gewesen wäre. Wir mußten auf die Wiener Schulen allein eingehen.

Wir dachten an die Reziprozität, [sind aber davon abgekommen] aus der Erwägung, daß die Tschechen, dadurch daß sie die Minderheitsschulen für die Deutschen übernommen haben in Prag und Brünn bessere Schulverhältnisse für die

Deutschen haben als sie in Wien zugestanden werden. Die Deutschen würden es übel nehmen, wenn eine Reziprozität verlangt würde, weil [das] die Tschechen ermächtigen würde, deutsche Schulen zu sperren.

Miklas: Bedenklich ist nach [Artikel] 14 die Zusammensetzung der Kommission, die Berufung von Vertretern der čech[ischen] Eltern. Es wäre dasselbe Prinzip wünschenswert anzuwenden auch für die Tschechei, daß in den Industriebezirken, welche unter einem gewissen Druck [die Schüler] zur čech[ischen] Schule zwingen, die Eltern das Recht der Mitwirkung in der Kommission bekommen.

Froehlich: Die čech[oslovakischen] Vertreter haben bei dieser Bestimmung, welche in der Praxis schon geübt wird, [erklärt], daß sie es tatsächlich schon praktizieren. Es wäre eine Reziprozitäts-Bestimmung wahrscheinlich durchzusetzen. [Ich] bitte [um einen] Auftrag, es zu versuchen, aber den Abschluß davon nicht abhängig zu machen.

Miklas: [Auf Seite] 15 der Standpunkt der [österreichischen] Vertreter ist bedenklich [hinsichtlich der] Auslegung [des Artikel] 68. Damit hätten wir den Tschechen ein kolossales Zugeständnis gemacht. 'Ecole primaire' würde darauf deuten, daß es sich um Volksschulen handelt. Unsere Friedensdelegation hat es auf die Volksschulen eingeschränkt.

Ich möchte, daß der Schlußsatz gestrichen wird.

Renner: Die Anregungen hat der Sektionsrat zur Kenntnis genommen. Der Sektionsrat ist beauftragt, die gefallenen Anregungen bei den letzten Schlußverhandlungen soweit als möglich zur Geltung zu bringen und sodann den Vertrag als Unterhändler zu zeichnen. Das wäre der Abschluß des Vertrages, vorbehaltlich der Ratifikation durch das Kabinett.

Ich möchte Aufklärung, wann der Vertrag durch einen endgültigen Vertrag ersetzt werden soll.

Froehlich: Eine Frist wurde noch nicht bestimmt. Der Vertrag soll auf 2 - 3 Jahre geschlossen werden mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist. Die Gründe für das Provisorium liegen darin, daß wir uns über die Minderheitsschulen nicht einigen konnten und wir den Vertrag wegen des Friedensvertrages abschließen müssen. Dann sollten die Erfahrungen beiderseits abgewartet werden. Auch in der [Frage der] Staatsbürgerschaft ist es so, daß wir nicht sagen können, ob nicht Gründe kommen können, eine Verlängerung der Frist der Option zuzugestehen.

Miklas: Mit der Interessierung des Kabinettsrates bin ich einverstanden. Man muß den Unterhändlern die Freiheit geben.

Aber wir binden durch den Staatsvertrag die Gemeinde Wien und verpflichten sie zur Errichtung von čech[ischen] Minderheitsschulen. Aufgrund welchen Gesetzes können wir das durchsetzen und wie wird sich die Gemeinde Wien dazu stellen? Auf der ersten Seite heißt es, daß eine Vorlage an die Nationalversammlung nicht erforderlich ist. Der Staatsvertrag braucht also nicht ?artikuliert zu werden? Wie kann da eine gesetzliche Bindung gegenüber Wien hergestellt werden? Und dann: Hat sich die Gemeinde schon geäußert, ob sie [bereit ist], den Inhalt des Vertrages innenpolitisch zur Kenntnis zu nehmen?

Froehlich: Es ist [ein] anerkannter Grundsatz, daß völkerrechtliche Verträge die innerstaatliche Wirkung bekommen, sobald die Genehmigungen gegeben sind, welche die Verfassung vorschreibt. Die Dezemberverfassung hat für alle Verträge bis auf ... die Genehmigung der Staatsregierung übertragen. Die Nationalversammlung hat die Regierung ermächtigt, [Verträgen] innerstaatliche Geltung zu geben und Reichs- und Landesgesetze zu derogieren. Diesen Grundsatz haben auch die Länder anerkannt.

Die Gemeinde Wien kann nach den Gesetzen nicht gezwungen werden, Schulen zu errichten. Das müßte der Staat machen. Nachdem die Errichtung [von Volksschulen] durch den Staat nicht erfolgt, wird sich die Gemeinde Wien unterwerfen müssen. Die

Gemeinde hat aber der Lösung zugestimmt, welche mit dem übereinstimmt, was von ihr der čech[ischen] Minderheit zugesichert worden ist.

Renner: Die Gemeinde Wien hat noch vor der Ratifikation des Friedensvertrages Schulen bewilligen müssen, wegen des eigenen Bedarfs. Der Zustand nach den vorjährigen eigenen Verträgen wird jetzt nur im Vertrag niedergelegt. Völkerrechtliche Verträge haben nach innen - für innen Bindung und es ist ausdrücklich von der Gesetzgebung das Recht der Vertragsschließung an die Regierung übertragen worden.

Die Gemeinde Wien hat Einspruch erhoben, aber es ist ihnen nichts übrig geblieben, da Wien in der[selben] Zwangslage ist wie der ganze Staat Österreich.

Es wird kein Einwand erhoben gegen die ausgesprochene Beschlußformel. Ich bitte, die Verhandlungen so zu führen, daß die letzten Anregungen möglichst zur Durchführung kommen. Der Termin soll auf zwei Jahre beschränkt werden.

//[Am Rand]: Der Kabinettsrat wünscht, daß der Vertrag auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen wird mit nachheriger halbjähriger Kündigung. Ferner ist der Vorbehalt zu machen, daß die jetzigen Abmachungen in einen in der Zwischenzeit eventuell zustande gekommenen Gesamtvertrag Aufnahme finden.//

9.

Renner: Vollzugsanweisung - Monitio des Hauptausschusses.

10.

Renner: Kriegswirtschaftliche Vollzugsanweisung.

11.

Renner: Gesetzesbeschluß, Steuerexekutoren.

12.

Stöckler: Tarifbegünstigung für Sommerungsvieh.

Die Belege muß das Eisenbahnamt liefern, die Entscheidung [ist dem] Kabinett anheim gestellt.

Frachtnachlaß [...] und da das Staatsamt für Finanzen ablehnt [eine] Kreditgewährung müßte der Abgang vom Verkehrsamt -.

//[Nachtrag zu Punkt 8]: Der Kabinettsrat wünscht, daß ein Vertrag von zwei Jahren mit halbjähriger Kündigung in Aussicht [genommen wird]; zwei Jahre Gültigkeit und nachher halbjährige Kündigung; Vorbehalt, daß diese Bestimmung in einen eventuellen Gesamtvertrag aufgenommen wird.//

Paul: Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß das Verkehrsamt es nicht zu tragen hat, mich wundert nur der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen. Das Staatsamt für Finanzen hat darauf gedrungen, daß das Budget rein bleibt und es nicht in Form von Minderung seiner Einnahmen Auslagen anderer Ressorts trägt.

Ich darf keine Ermäßigung eintreten lassen, [eine] solche muß von dem betreffenden Staatsamt übernommen werden. Ich verweise auf die Tarifbegünstigungen, welche wir abbauen, besonders die Fahrbegünstigungen. Es ist das Prinzip, daß das - [vom] Staatsamt für Inneres die Freikarten für die Polizei bezahlt werden müssen. So sind heute schon mit anderen Staatsämtern ähnliche

Vereinbarungen getroffen. Darum möchte ich, daß versucht wird, so vorzugehen.

Es ist eine Förderung eines landwirtschaftlichen Zweckes und ich sehe nicht ein, warum sich das in einer Mindereinnahme des Verkehrsamtes ausdrücken soll. Es ist auch sehr gefährlich, wenn Begünstigungen gegeben werden, welche sich nur in Mindereinnahmen ausdrücken.

Wenn dieses System fortgesetzt würde, so können gewisse Folgerungen schwer abgelehnt werden. Bei den Beratungen über die Tarifreform wird die Ermäßigung des Transportes für Weidevieh zahlreiche Forderungen nach Transportermäßigungen für landwirtschaftliche Zwecke auslösen. Das Staatsamt für Landwirtschaft wird das nicht eindämmen können, wenn es in der Form einer Ermäßigung durchgeführt wird.

Wenn das Staatsamt für Finanzen, wie Stöckler sagt, einverstanden ist, daß es eine Mindereinnahme vorstellt, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Es ist eine Förderung eines landwirtschaftlichen Zweckes. Nur werde ich immer größere Mindereinnahmen ausweisen, nur kann ich dann keine Betriebserfolge aufweisen.

Renner: Es wäre nach budgetären Grundsätzen richtig, alle Aufwendungen jenen Ressorts zuzuschreiben, welche sie machen. Sonst bekommen wir in ein reines Defizitsystem.

Reisch: Das ist eine rein tarifpolitische Frage. Darin besteht die Tarifpolitik, daß ich abwäge, welchen Tarif ein bestimmter Artikel tragen kann.

Der gegenteilige Vorgang, daß ein Kredit ausgeworfen wird und [man] zwischen den zuständigen Ämtern eine Verlagerung einführen [würde], das wäre eine überflüss[ige Arbeit]. ~~Mit den Nachweisen~~ - [Der gewählte Vorgang ergibt sich aus] zwingender Rücksicht [auf] die Verwaltungstechnik.

Paul: Es ist keine tarifpolitische Frage, weil der Transport dieses Viehs niemals als Einnahmequelle bezeichnet werden kann. Der Viehtransport kostet soviel, daß die Tarife gar nicht hoch genug sein können. Wenn das Vieh gar nicht transportiert würde, dann würde die Eisenbahn das beste Geschäft machen. Der Transport kostet immer mehr als der Tarif. Der Tarif muß freilich manchmal billiger sein, damit die Bahn die Fracht an sich zieht. Hier liegt aber eine ausschließlich volkswirtschaftliche Maßnahme vor. Eine 50 % Herabsetzung des Tarifes hält sich tief unter den Selbstkosten.

Renner: Es ist ein Grenzfall, wo man fragen kann, ob die Ermächtigung des Eisenbahnamtes zur Tarifermäßigung gegeben ist oder eine agrarpolitische Maßnahme vorliegt. Mit Rücksicht darauf, daß eine administrative Mehrarbeit verursacht wird, kann man es so machen. Aber im Prinzip hat Paul recht.

13.

Stöckler: Fleischversorgung, [steiermärkische Verordnung vom] 26. /2.

[Ich] ersuche um nachträgliche zustimmende Kenntnisnahme [der diesbezüglich getroffenen Verfügungen].

Eisler: Wieso war es nicht möglich, von dem Inhalt des Landtagsbeschlusses vom Dezember '19 Kenntnis zu erlangen?

Renner: Bei der Beratung der provisorischen Verfassung haben wir einen Verbindungsbeamten verlangt, das wurde aber von den Ländern abgelehnt.

Eisler: Alle Länder haben Landesverordnungsblätter. Es handelt sich offenbar um den Landtagsbeschluß, welcher die Fleischaufbringung im Land geregelt hat. Die Jagdbesitzer wurden wie ablieferungspflichtige Viehbesitzer behandelt. Der Beschluß [datiert] vom 5. Dezember.

Loewenfeld-Ruß: Ich bin mit dem Referat einverstanden, es entspricht meiner Stellungnahme. Aber ich finde es grotesk, daß ein Staatsamt sich nicht anders zu helfen weiß, als daß es eine Unterbehörde anweist, einem Landesbeschluß die Anerkennung zu verweigern.

Entweder muß die Zentralregierung die Möglichkeit haben, den Landtagsbeschluß außer Kraft zu setzen, -. Aber es geht nicht, die Staatsbehörden anzuweisen, Landesgesetze nicht zu beobachten. Wir sind tatsächlich in einer unmöglichen Lage.

Eisler: ~~Ich habe in den Grazer Zeitungen Kundmachungen gelesen des Stadtrates in Graz über Brot -.~~

[Beschluß]: Die Mitteilungen des Staatsamtes für Landwirtschaft dienen zur Kenntnis. Es ist ein Mangel an Verständnis für die Verwaltung.

14.

Stöckler: Lippizaner.

Eldersch: Kriegskreditanstalt.

15.

Hanusch: [Internationales] Arbeitsamt.

Ich bitte um die Ermächtigung zum Brief und der Kundmachung. Wir haben keinen ständigen Delegierten, sondern [werden] fallweise [jemand] entsenden.

[...]¹

¹ Der Rest des Stenogramms Groß ist offenbar nicht mehr vorhanden, vgl. Stenogramm Fenz.

Geheimer Anhang zum Kabinettsprotokoll

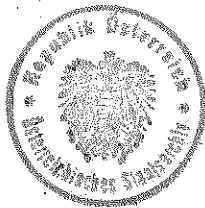
Nr. 186 vom 28. Mai 1920.

Inhalt:

Vertrag mit der tschechoslovakischen Regierung über Fragen des Staatsbürgerrechtes und des Minderheitsschutzes.

Nach Erstattung des Berichtes durch Sektionsrat Dr. Froehlich über das bisherige Ergebnis der Verhandlungen zwischen der österreichischen und der tschechoslovakischen Vertretung in der zwischenstaatlichen Kommission wünscht Unterstaatssekretär Miklas eine Aufklärung darüber, ob die Abmachung am Schluß des Pkt. 2 auf S. 11 des beiliegenden Berichtes eine Einschränkung des Gesetzgebungsrechtes bei uns beinhalte.

Sektionsrat Dr. Froehlich weist darauf hin, daß die Stilisierung dieser Vereinbarung eine überaus vorsichtige sei, welche gewählt wurde um jeden Anschein einer Konstruktion zu vermeiden, die auf faktierte Gesetze hindeuten würde. Die Gesetzgebung bei uns bleibe nach diesem Aufbau insoferne frei, als Aenderungen der in Betracht kommenden Gesetze möglich sind und sich bloß nicht auch auf die privaten Schulen und Erziehungsanstalten der tschechischen Minderheit beziehen würden.



1.

171

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r
stimmt den Ausführungen des Referenten bei
und weist darauf hin, daß die gewählte Kon-
struktion, welche ähnlich in vielen zwi-
schenstaatlichen Verträgen vorkomme, bloß
eine ~~textliche~~ ^{laezliche} Aufzählung der Bestimmungen
ersparen soll, auf welcher eine Vereinbarung
erzielt wurde.

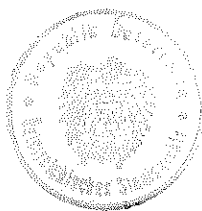
Zu Pkt. 3 auf S. 12 führt Unterstaats-
sekretär M i k l a s aus, daß seiner An-
sicht nach der 1. Absatz eine Ueberprüfung
darüber, ob im konkreten Falle die Voraus-
setzungen für die Verleihung des Oeffentlich-
keitsrechtes vorhanden sind, ausschließt und
der 5. Absatz ihm wegen der Komenskyschulen
in Wien bedenklich erscheine.

Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h
weist darauf hin, daß bereits bei den Vor-
verhandlungen in St. Germain seitens der En-
tentemächte der Standpunkt vertreten wurde,
daß für private Schulen die Verleihung des
Oeffentlichkeitsrechtes eine Selbstverständ-
lichkeit sei und es hierzu keines konstituti-
ven Aktes des Staates bedürfe, eine Kon-
struktion, wie sie überhaupt nur in der
altösterreichischen Gesetzgebung vorkommt,
während in allen anderen Schulgesetzgebun-
gen die Gleichstellung von Zeugnissen der
privaten Schulen mit jenen der öffentlichen
Schulen automatisch erfolge, sobald die
Errichtung der privaten Schule als zulässig

erscheint. Aus diesen Ausführungen gehe hervor, daß die in Rede stehende Bestimmung des vorliegenden Vertragsentwurfes für uns das unter den gegebenen Umständen denkbar günstigste ist, da hier doch prinzipiell eine konstitutive Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes vorgesehen ~~war~~ ^{ist}.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, daß auch er die fragliche Bestimmung sehr unangenehm empfinde, aber im Hinblick auf die auch ihm bekannte Vorgeschichte für unvermeidlich halte, und daß es selbstverständlich sei, daß diese Bestimmung nunmehr auch für die deutschen Volksschulen werde angewendet werden müssen. [Zu den Bestimmungen auf S. 13 und 14 über die tschechischen Volksschulen in Wien stellt Unterstaatssekretär M i k l a s die Anfrage, warum hier nicht eine Reziprozität zugunsten der deutschen Volksschulen wenigstens in Prag und in Brünn vereinbart werden solle.

Sekt. Rat Dr. F r o e h l i c h weist darauf hin, daß eine solche Vereinbarung ihm sehr gefährlich erschiene, weil nach den Informationen des Unterrichtsambtes viel mehr deutsche Volksschulen in Prag und in Brünn bestehen als man bei Anwendung des Reziprozitätsprinzips nach den für Wien vereinbarten Bestimmungen verlangen könnte. Ueberhaupt vermeint er, müsse man mit der Reziprozität in diesem Punkte vorsichtig sein, da man unter Umständen sonst gerade durch diese ja gewiss gutgemeinten Abmachungen der tschechoslowakischen Regierung



eine Handhabe geben könnte, bezüglich der Minderheitsschulen schärfer vorzugehen als bisher.

Unterstaatssekretär M i k l a s regt hierauf an, daß man wenigstens eine Reziprozität wegen der Zusammensetzung der Kommissionen, welche die Kenntnis der Minderheits-sprache bei den sich für die Minderheits-schulen meldenden Kinder festzustellen haben, in dem Sinne der Beiziehung der Vertreter der Eltern anstreben sollte.

Sekt.Rat Dr. F r o e h l i c h teilt mit, dass nach Angabe der tschechoslow.Ver-treter in der tschechoslowak.Republik eine solche Zusammensetzung für den Fall als über-haupt Prüfungen abgehalten werden sollten, in Aussicht genommen sei. Er glaube daher, daß eine solche Reziprozitätsbestimmung von tschechoslowak.Seite akzeptiert werden dür-fe und werde versuchen, sie zu erzielen.

Auf von U.Staatssekr.M i k l a s noch berührte Bedenken wegen der Bindung der Gemeinde Wien verweist Sekt.Rat Dr. F r o e h l i c h auf die innerstaatlich verbindende Kraft eines kundgemachten inter-nationalen Vertrages nach der allgemein an-erkannten Theorie des Primates des Völkerrechtes hin.

KRP 186 vom 28. Mai 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Subventionierung des Komitees zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufsmilitärgagisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 25.823/6-1920 über die Titel der bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Konsularbeamten (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Resolution und Forderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht über die Bezüge der leitenden Funktionäre der Generaldirektion der Staatlichen Industrierwerke (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Aufbringung der Kosten für die Wiener Sektion der Reparationskommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Inneres und Unterricht über die Bemessung der Prüfungstaxen an Mittelschulen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag über den Staatsvertrag mit der tschechoslovakischen Republik über Staatsbürgerschafts und Minderheitenschutzfragen mit Erläuterungen (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 415/11 St.K. über die Behandlung der aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 11.459/1920 über eine 50%ige Ermäßigung des Eisenbahntarifs für Sömmerungsvieh (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.230 über die Verordnung der steiermärkischen Landesregierung für die Lieferungspflicht des Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über das Ansuchen der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt um Bewilligung zur Führung des Staatswappens in der Firmenbezeichnung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 15.092 über den Beitritt Österreichs zur internationalen Arbeitsorganisation (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken (2 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vorlage des StA. f. Volksgesundheit der Novelle zur Regelung des Apothekerwesens (4 Seiten)

NOTIZ

.....
für den Kabinettsrat.

ad 1.)
Vor längerer Zeit hat sich in Wien das Komitee zur Arbeitsversorgung ehemaliger Berufsmilitärgagisten gebildet, das es sich zur Aufgabe machte, den im Zuge des Abbaues im militärischen Berufsstande ausscheidenden Militärpersonen Stellen in bürgerlichen Erwerbszweigen zu vermitteln. Das Komitee, an dessen Spitze Frau Generalinspektor Vilma SCHWAGER steht, hat bereits im Inlande eine Reihe schöner Erfolge zu verzeichnen; so sollen nach den Angaben des Wirtschaftsverbandes der Berufsmilitärgagisten Deutschösterreichs, schon ungefähr dreihundert Gagisten untergebracht worden sein.

Nunmehr ist seitens der Genannten beabsichtigt, die Tätigkeit des Komitees auch auf das neutrale Ausland auszudehnen und es ist eine Aktion zur Unterbringung von ausscheidenden Militärpersonen in Dänemark, Holland, Schweden und Norwegen geplant. Wie der früher erwähnte Wirtschaftsverband der Berufsmilitärgagisten dem Staatsamt für Heereswesen mitgeteilt hat, gibt sich in Offizierskreisen für diese Aktion das lebhafteste Interesse kund und sollen sich schon mehr als 100 Offiziere für die Annahme von Stellen in Dänemark allein gemeldet haben.

Um diese Aktion raschestens durchführen zu können, beabsichtigt Frau SCHWAGER persönlich in die genannten Staaten zu reisen, damit sie selbst die erforderlichen Verfügungen und Vereinbarungen an Ort und Stelle treffen könne. Der Wirtschaftsverband der Berufsmilitärgagisten, sowie Frau SCHWAGER haben sich an das Staatsamt für Heereswesen mit der Bitte gewendet, diese Aktion nicht nur durch Beschaffung von Empfehlungsschreiben an die österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande und durch Gewährung von Fahrbegünstigungen, sondern auch durch



000001

Gewährung einer Subvention im Betrage von 200.000 Kronen
zu unterstützen.

000002

Z. $\frac{25.823}{6}$ 1920.

ad 2.)

Wien, am 20. Mai 1920.

*Titel der bei diplomatischen Vertretungen
verwendeten effektiven Beamten.*

Antrag für den Kabinettsrat

betreffend die Titel der bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Beamten.

Es erweist sich als zweckdienlich, daß alle bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Beamten sich für die Dauer dieser Verwendung des ihrer Rangsklasse entsprechenden diplomatischen Titels bedienen.

Es ist dies auch bei fast allen fremden diplomatischen Vertretungen so üblich. Die bei den österreichischen diplomatischen Vertretungen verwendeten Beamten gehören nur zum geringen Teile dem Stande der Berufsdiplomaten, die meisten dem konsularischen Berufe an. Letztere führen daher den ihnen zukommenden konsularischen Titel. Dies hat zur Folge, daß sie im dienstlichen wie auch im gesellschaftlichen Verkehre gegenüber ihren Kollegen aus dem Diplomatenstande vielfach zurückstehen, was sowohl bei dienstlichen als auch bei gesellschaftlichen Anlässen oft eine sehr unliebsame Hintansetzung unserer Funktionäre mit sich bringt. Es ist daher im Interesse des Dienstes gelegen, daß alle effektiven Beamten, welche bei unseren diplomatischen Vertretungen verwendet werden, für die Dauer dieser Verwendung sich des ihrer Rangsklasse entsprechenden diplomatischen Titels bedienen. Hievon wären natürlich jene Funktionäre auszunehmen, welche nicht dem Stande des Staatsamtes für Äußeres angehören.

Das Staatsamt für Äußeres stellt daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der Herr Staatskanzler wird ermächtigt, beim Herrn Präsidenten der Nationalversammlung nachstehende Resolution zu erwirken:

Alle bei diplomatischen Vertretungen verwendeten effektiven Beamten, welche nicht dem diplomatischen Stande angehören, haben sich für die Dauer dieser Verwendung in Hinkunft des ihrer Rangsklasse entsprechenden diplomatischen Titels zu bedienen. Hievon sind jene Funktionäre ausgenommen, welche nicht dem Stande des Staatsamtes für Äußeres angehören.“

Ich bitte den Kabinettsrat diesem Antrage zuzustimmen.

RENNER m. p.



000003

89

ad 3.)

Resolution.

gefasst in der Vollversammlung der Angestellten des Postsparkassenamtes am 25. Mai 1920.

Die Angestellten des Postsparkassenamtes nehmen die Zugeständnisse, die der Herr Staatssekretär gemacht hat, zur Kenntnis. Wenn sie auch formell den vorgebrachten Wünschen nicht entsprechen, so besteht doch die Möglichkeit, auf ihrer Grundlage das Erstrebte im wesentlichen zu erreichen. Gestützt auf das den Angestellten des Amtes jederzeit bekundete Entgegenkommen des Herrn Staatssekretärs vertrauen die Beamten darauf, daß die Durchführung der Zugeständnisse ihren Erwartungen entsprechen wird und sie dadurch in die Lage versetzt werden, unserer Volkswirtschaft die schweren Erschütterungen zu ersparen, die ein Gesamtstreik im Postsparkassenamte unter allen Umständen zur Folge haben müßte.

Für den Bund :

Bund der Angestellten der d. U.
Postsparkasse,
Wien, I., Riberstrasse 13.

2 Unterschriften.



Das Gesamterfordernis für die beantragte Regulierung wird von den Angestellten selbst mit 2 1/2 Millionen errechnet. Dieses Gesamterfordernis ist ein Jahreserfordernis. Ich bin bereit, die Hälfte dieses Betrages, sonach 1,125.000 K den Angestellten für die nächsten 6 Monate zur Verfügung zu stellen, wobei auch eine Konzession in der Richtung gemacht werden kann, daß dieser Betrag auf einmal oder in 6 Monatsraten zur Auszahlung gelangt. Ueber den Modus der Verteilung dieser Summe erwarte ich mir von den Angestellten entsprechende Vorschläge. Für den Fall, als nach 6 Monaten die Besoldungsreform nicht Gesetzeskraft erlangt hat, bin ich bereit, über die Forderungen der Angestellten weiter zu verhandeln.

Bezüglich der Forderungen im Status A in die VII.Rgkl. bzw. in die VI.Rgkl. kann ein Zugeständnis, daß diese Beförderungen allgemein nach 25 bzw. 30 anrechenbaren Dienstjahren erfolgen, nicht gemacht werden, weil dadurch Beamte mit einer besseren Qualifikation im Range hinter solchen mit einer weniger guten Qualifikation kommen könnten. Hingegen bin ich bereit, über Antrag der Direktion vorzüglich verwendbare Beamte auch dann, wenn sie noch nicht über 25 resp. 30 effektive Dienstjahre zurückgelegt haben, in die VII.Rgkl. zu befördern, bzw. für die Beförderung in die VI. Rgkl. beim Herrn Präsidenten zu beantragen.

Was den Status B anbelangt, so bin ich bereit, über Antrag der Direktion vorzüglich qualifizierte Beamte fallweise in die VII.Rgkl. einzureihen.

Soweit ein dauernder Bedarf nach stabilisierten Kräften vorhanden ist, werden gut qualifizierte Kanzleihilfskräfte, die allen Anforderungen entsprechen, stabilisiert werden.

Eine Personalvertretung kann nur insoferne in Betracht kommen, als es sich um die Beratung der Besoldungsreform dreht.

000005



(Letzte Fassung der Forderungen)

ad 3.)

Abdruck

Herr Staatssekretär!



Die gesamte Angestelltenschaft des Postsparkassenamtes hat in der Vollversammlung vom 12.V.1920 nachstehenden Beschluss gefasst:

"Die Erklärung der Regierungsvertreter, dass in aller kürzester Zeit ein Besoldungsreformvorschlag der Regierung erscheinen wird, der eine Neueinteilung der Staatsangestellten nach neuen Gesichtspunkten und unabhängig von der derzeitigen Gruppenzugehörigkeit normiert, weshalb Kategorienforderungen nach Neueinreihungen grundsätzlich und ausnahmslos abgelehnt werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Da aber keinerlei Garantie geboten werden kann, dass und wann diese Reform in Kraft tritt und dass sie ihren Wünschen nur einigermaßen Rechnung trägt, beharren die Angestellten des P S A auf der Erfüllung ihrer am 19./IV.1920 gestellten Forderungen. Sie sind jedoch in der Annahme, dass es sich um ein Provisorium bis zur erwarteten Neuregelung handelt, bereit, auf die direkte Einreihung in höhere Gruppen zu verzichten und sich damit zu begnügen, dass die materiellen Auswirkungen ihrer Forderungen mit 1. Juli 1920 voll in Kraft treten, was im Wege freier Beförderung und durch Erteilung von Zulagen ohne Gesetzesänderung möglich ist. Sollten jedoch weiterhin in irgendwelchen Ressorts Neueinreihungen in Gruppen der gegenwärtigen Dienstpragmatik vorgenommen werden, oder sollte die Voraussetzung, dass die Zugehörigkeit zu einer der derzeit bestehenden Gruppen für die Einreihung in das neue Bezugsschema nicht massgebend ist, nicht zutreffen, so hätte die Einreihung in die bezügliche Gruppe B C D automatisch zu erfolgen."

Da in der Versammlung die sich schon seit langem be-

000006

92

merklich machende Empörung gegen das Verhalten der Direktion des Postsparkassenamtes elementar zum Ausdruck gekommen ist und in der Erklärung gipfelte, dass es den Angestellten nicht länger möglich ist, unter dem Druck dieses rückständigen Systems erfolgreich zu arbeiten, mussten die im übrigen eingeschränkten Forderungen durch diesbezügliche neue Punkte ergänzt werden.

Forderungen des Status A.

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe B. Vordienstzeiten in irgend einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste sind analog der Post anzurechnen.
2. Beförderung in die VII. Rangsklasse nach 25, in die VI. Rangsklasse nach 30 Gesamtdienstjahren, einschliesslich der Kriegshalbjahre.
3. Jene Beamte, welche schon am 1./I.1920 25 bzw. 30 effektive Dienstjahre vollendet hatten, aber erst mit 1./VII.1920 in die VII. bzw. VI. Rangsklasse befördert werden, erhalten den Mehrbetrag, den sie bezogen hätten, wenn sie schon mit 1./I.20 ernannt worden wären, als einmalige Zuwendung ausbezahlt.

Forderungen des Status B.

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe C. Vordienstzeiten in irgend einem anderen staatlichen oder öffentlichen Dienste sind analog der Post in die Beförderung und Durchrechnung anzurechnen.
2. Beförderung in die VII. Rangsklasse nach 30 Gesamtdienstjahren einschliesslich der Kriegshalbjahre.
3. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe D unter Zugrundelegung des § 57 a der Dienstpragmatik, für die Angehörigen der Gruppe E dieses Statuses, Beförderung in die VII. Rangsklasse bei Erreichung der Bezüge dieser Rangsklasse.

Forderungen der Damengruppe.

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe D unter Zugrundelegung des § 57 a der Dienstpragmatik und bei Erreichung der Bezüge der VII. Rangsklasse auch diese Rangsklasse.
2. Stabilisierung der Kanzleihilfskräfte.

Forderungen der Diener und Unter-
beamten.

1. Vermehrung der Unterbeamten von 60% auf 80%.
2. Unterbeamte, die eine 15 jährige anrechenbare zufriedenstellende Dienstzeit vollendet und mit Erfolg eine Fachprüfung abgelegt haben, (wenn eine solche verlangt wird) in die Gruppe E der Staatsbeamten zu übernehmen.

Allgemeine Forderungen.

Wir verlangen:

Die sofortige Schaffung einer Personalvertretung mit gleichem Wirkungsbereich wie bei der Post.

Wir verlangen weiters die Zusage des Staatssekretärs, diese Personalvertretung in der Bekämpfung des unerträglichen, nicht nur das Personal, sondern auch das Amt und den Staat schädigenden Systems der Amtsdirektion zu unterstützen und, wenn notwendig, die Träger und Verantwortlichen dieses Systems zu entfernen. Das für alle Angestellte lebenswichtige Personalreferat ist sofort neu zu besetzen. Wir verlangen ferner die rascheste und wohlwollende Erledigung der generell oder auf Grund von Gesuchen durchzuführenden Zugeständnisse aus den letzten sowie aus den früheren Verhandlungen und schliesslich eine entsprechende Personalvermehrung zur Erzielung einer klaglosen Geschäftsführung und Stabilisierung der weiblichen und männlichen Hilfskräfte.



000007

und 3.)

Abchrift

F O R D E R U N G E N :

= = = = =

Der Bund der Angestellten des Amtes ist sich voll bewusst, in welcher Zeit und unter welchen Umständen er seine Forderungen stellt. Die Angestellten wirken in einem Amte, dessen volkswirtschaftliche Wichtigkeit und überragende Bedeutung als staatsfinanzielles Institut und als Verkehrsanstalt von der gesamten Öffentlichkeit anerkannt wird, dessen Einrichtungen und Leistungen geradezu internationalen Ruf besitzen und von vielen Staaten als mustergiltig studiert wurden. Wenn die Exaktheit in der Durchführung der ~~Geschäfte~~ in der letzten Zeit gelitten hat, so sind daran hauptsächlich der Krieg und seine Folgen, keinesfalls aber die Angestellten des Amtes schuld. Während des Krieges wurden die durch Einrückungen veranlassenen Massenpersonalabgänge erst in der letzten Kriegszeit und auch da nur auf das mangelhafteste ergänzt. Das bedeutete eine weitere Steigerung der schon vor dem Kriege beispiellosen Arbeitsintensität, eine Verdoppelung der Amtsstunden bei gleichzeitiger fortschreitender Unterernährung und letzten Endes einen vollständigen Kräfteverbrauch, der naturgemäss weiterwirken muss. Die Angestellten vermögen eben nicht mehr Energien zu verausgaben, als sie einnehmen, sie hoffen aber, dass eine bessere Lebensgestaltung sie vermögen wird, die stolzen Traditionen des Amtes weiterzuführen.

Im Dienstpragmatikgesetz des Jahres 1914 wurden ihre Wünsche, entsprechend der Stellung ihres Amtes nicht berücksichtigt. Im Kriege sind sie den gesteigerten Anforderungen des Dienstes restlos nachgekommen und nach dem Kriege, hinken sie nun in Abständen lohnpolitisch und fürsorgewirtschaftlich hinter der Personalbehandlung anderer Ämter einher.

Dieser Zustand muss trotz Einsicht in die Zeitverhältnisse und trotz dem Anteil an den 2 Milliarden zur neuerlichen Aufstellung von Forderungen führen, das unsomehr, als es sich zum grössten Teile um Forderungen handelt, die teilweise schon im April des Vorjahres, noch mehr aber im Oktober des Vorjahres gestellt und im Jänner dieses Jahres negativ erledigt wurden. Das Besoldungsübergangsgesetz und das Besoldungsnachtragsgesetz konnten wohl die Bewegungen um diese nicht erledigten Forderungen zurückdämmen, nicht aber sie aufheben. Der Kabinettsratsbeschluss vom 24. März l. J. spricht davon, dass vorläufig keine Umgruppierungen vorgenommen werden sollen. Er entspringt gewiss staatsfinanziellen Erwägungen. Ein Gesetz vom 13. April über die Mitwirkung der Nationalversammlung an staatlichen Preisbestimmungen besagt unter anderem, dass der Hauptausschuss der Nationalversammlung dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung



0008

94

erteilen kann, Erhöhungen von Gebühren, Tarifen etc. vorzunehmen, um Gehaltserhöhungen durchführen zu können.

Gestützt auf die Umstände, dass

- I. Die Forderungen zum grössten Teil schon im April und Oktober des Vorjahres gestellt und in anderen Ressorts analog bewilligt wurden,
- II. der Kabinettsratsbeschluss finanzielle Folgewirkungen vermeiden will,
- III. Das Gesetz vom 13. April den einzelnen Ressorts die bedingte Möglichkeit gibt, selbstständig vorzugehen, stellen die Angestellten des Amtes ihre Forderungen und die Bedeckung derselben.

Durch eine zeitgemässe Erhöhung der Gebühren des Amtes, die die Interessen der Allgemeinheit in keiner Weise berühren würde, könnte ein Vielfaches des Geldwertes der Forderungen erzielt werden. Dafür an dieser Stelle ein Beispiel: Eine zeitgemässe Erhöhung der Manipulationsgebühr im Scheckverkehr von 4 auf 20 Heller würde mehr als das Doppelte der Forderungen eintragen. Auf weitere Möglichkeiten wird in einer gesonderten Aufstellung hingewiesen.

Diese Tatsachen ermöglichen es, dass der Bund die berechnete Erwartung hegt, dass die nachfolgenden Forderungen aller Gruppen restlos erfüllt werden:

F o r d e r u n g e n d e s S t a t u s A .

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe B. Vordienstzeiten in irgend einem staatlichen oder sonstigem öffentlichen Dienste sind hiebei bis zum Ausmasse von 4 Jahren voll anzurechnen, wenn zur Zeit die Vorbedingungen für die Gruppe C vorhanden waren, andernfalls ist ein Jahr in Abzug zu bringen.
2. Beförderung in die VII. Rangsklasse nach 25, in die VI. Rangsklasse nach 30 anrechenbaren Dienstjahren.
3. Jene Beamte des Status A, welche nicht infolge der Rückwirkung obiger Zugeständnisse mit 1./I.1920 in eine höhere Rangsklasse befördert werden, erhalten eine Zulage im Ausmass eines Bienniums bzw. Trienniums ihrer Rangsklasse. Diese Zulage entfällt in dem Zeitpunkte, zu dem der Beamte in den Genuss der Gebühren einer höheren Rangsklasse tritt.

Kosten der Beförderung nach der Gruppe B	K 600.000.==
Zulagen im Ausmasse von Biennien, bzw. Triennien	" 120.000.==
	K 720.000.==
	=====

F o r d e r u n g e n d e s S t a t u s B.

1. Gruppe C. (Beförderung und Durchrechnung.)
2. Beförderung in die VII. Rangsklasse nach 30 anrechenbaren Dienstjahren.
3. Übernahme von 30 Oberrechnungsführern der Gruppe E in die Gruppe D, mit den Wartefristen des § 57 a und mit dem Rechte nach abgelegter Fachprüfung (Staatsverrechnung) in die Gruppe C zu kommen. Beförderung in die VII. Rangsklasse nach Ablauf der Triennien in der VIII. Rangsklasse.
4. Verdienstzeiten in einem nicht unter das Dienstpragmatikgesetz fallenden staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse sind bis zu 3 Jahren in die Beförderung anzurechnen.

Kosten

K 680.000.==
=====

F o r d e r u n g e n d e r D a m e n g r u p p e .

1. Übernahme in die Gruppe D mit denselben Anfallsterminen, Vorrückungsfristen und neuerlichen Begünstigungen wie die Post und zwar:
Nach 4 effektiven Dienstjahren in die XI. Rangsklasse nach 10 Jahren (mit Einrechnung der Kriegshalbjahre) in die X., nach 16 Jahren in die IX., nach 24 Jahren in die VIII. und bei Erreichung der Bezüge der VII. in die VII. Rangsklasse.
2. Zulassung zur Staatsverrechnungsprüfung, nach befriedigender Abiegung derselben Übernahme in die Gruppe C der Staatsbeamten.
3. Überführung der Kanzleihilfskräfte nach vollendetem 18. Lebensjahre in den Kalkulantinnenstand

Kosten

K 640.000.==
=====

F o r d e r u n g e n d e r U n t e r b e a m t e n
u n d D i e n e r.

1. Vermehrung der Unterbeamtenstellen von 60 auf 80 %.
2. Nach sechsmonatlicher zufriedenstellender Dienstleistung von Unterbeamten auf Dienstposten, die vordem Beamte innehatten. Überführung dieser Unterbeamten in die Gruppe E der Staatsbeamten.
3. Vollbeschäftigte Dienerhilfskräfte, welche eine 3 jährige zufriedenstellende Dienstleistung aufzuweisen und das zweiundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, sind zu Aushilfsdienern zu ernennen.

Kosten

K 40.000.==
=====



000010

97

F o r d e r u n g e n d e r M a s c h i n i s t e n
u n d C h a u f f e u r e .

1. Übersetzung der Maschinisten Haiböck und Nowotny in die Gruppe C und der Durchrechnung der bisher im Amt verbrachten Dienstzeit.
2. Ernennung der Chauffeure Lorenz und Valenta zu Unterbeamten unter Anrechnung der bisher im Amte verbrachten Dienstzeit.

F o r d e r u n g e n d e r R e i n i g u n g s =
F r a u e n .

1. Schaffung einer 14 tägigen Kündigungsfrist bis zu einer Dienstzeit von 10 Jahren. Nach 10 jähriger, ununterbrochener Dienstzeit Anspruch auf Altersversorgung.
2. Urlaubsregelung.
3. Bezahlung von Überstunden in der amtsüblichen Weise.
4. Ausgleichung der Gelddifferenz zwischen Krankengeld und Lohn durch das Amt.

A l l g e m e i n e F o r d e r u n g e n .

1. Rückwirkung der Kategorienforderungen vom 1. Jänner 1920.
2. Amnestiegewährung für alle jene, die vor dem 12. November 1918 diszipliniert wurden, seit dem Bestande der Dienstpragmatik die Qualifikation minderentsprechend bekommen haben, die Fachprüfung verspätet abgelegt haben.
3. Die während eines Zivilstaatsdienstes oder sonstigem öffentlichen Dienstverhältnisse in militärischem Präsenzdienst zugebrachte Zeit wird bis zum Höchstausmass von 3 Jahren für die Zeitbeförderung angerechnet.
4. Bevorzugte Belieferung mit Lebensmittel und Bedarfsartikel.
5. Einführung der vollständigen Feiertagsruhe.
6. Personalvermehrung zur Erzielung einer klaglosen Geschäftsführung.

Des Gesamterfordernis beträgt ungefähr 2 1/4 Millionen.

P E R S O N A L S T A N D :
= = = = =

Der Betrieb des Postsparkassenamtes umfasst ausser 17 Konzeptbeamten, folgende Angestellte:

437 Beamte mit Mittelschulbildung und Fachprüfung (Staatsverrechnung) Gruppe C. (Status A). Davon in Rangsklassen: VI. Rangsklasse 5, VII. Rangsklasse 57, VIII. 101, IX. 143, X. 115, XI. 16. Die Neuaufnahmen in diese Gruppe sind seit 1914 gesperrt.

586 Beamte ohne Mittelschulbildung mit Fachprüfung (Staatsverrechnung) Gruppe D (Status B). davon in Rangsklassen: VIII. Rangsklasse 267, IX. 278, X. 11, XI. 30. Der Rang ist bei dieser Gruppe mit den Bezügen noch nicht identisch. Neuaufnahmen sind seit 1900 gesperrt.

977 Beamtinnen ohne Mittelschulbildung und ohne Fachprüfung. Gruppe E. Davon in Rangsklassen: IX. Rangsklasse 69, X. 122, XI. 439, Kalkulantinnen (Beamtinnen ohne Rangsklasse 351) und 4 Aspirantinnen.

- 7 Magazineure (Gruppe E)
- 66 Unterbeamte,
- 46 Amtsdienner,
- 11 Aushilfsdiener,
- 4 Heizer, 2 Heizerinnen,
- 1 Hilfselektriker,
- 2 Chauffeure,
- 56 weibliche Kanzleihilfskräfte,
- 29 prov. Dienerhilfskräfte,
- 40 Reinigungsfrauen.

Dieses Personale ist zur Gänze im Bund der Angestellten des Postsparkassenamtes organisiert.



000012

95

V o r s c h l ä g e

zu einer zeitgemässen Regelung der Gebühren des Postsparkassen-Amtes.

Während alle Monopol- und Verkehrsunternehmungen und sonstigen Betriebe des Staates seit Monaten ihre Gebühren und Tarife sprunghaft erhöhen, ist das Postsparkassenamt seit Jahrzehnten fast stationär geblieben. Wir wissen wohl, dass das P.S.A. nicht vom rein geschäftlichen Standpunkt geleitet werden kann und wichtige Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden müssen. Es genügt jedoch eine blosser Anpassung an die geänderten Geld- und Wirtschaftsverhältnisse, um unter Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes aus einer entsprechenden Reform der Postsparkassengebühren für den Staat Einnahmen zu schaffen, welche das Erfordernis zur Deckung der gestellten Forderungen um ein Vielfaches übersteigen.

1. Manipulationsgebühr.

Bisher	4 h. Erträgnis bei 30 Mill. Posten	K 1.2 Mill.
erhöhen auf 20 "	" " " "	" 6. = "
	Mehrertrag:	K 4.8 Mill.

Der Durchschnittsbetrag einer Einlage ist in den letzten 10 Jahren um weit mehr als das fünffache gestiegen. Es kann somit die Festsetzung einer Gebühr von 20 h im Verhältnis zu den umgesetzten Beträgen nicht als Erhöhung empfunden werden. Eine Erhöhung im Ausmass der tatsächlichen Steigerung der h.ä. Manipulationskosten müsste natürlich zu einer viel höheren Ziffer führen. Die vorgeschlagene Erhöhung genügt jedoch, unsere Forderungen mehr als doppelt zu decken.

2. Provision.

Gegenwärtig: Einlagen und Rückzahlungen im Clearingverkehr sind provisionsfrei. Von Barabhebungen wird 1 o/oo berechnet. Erträgnis cca. 4 Mill.

Künftig wären zu berechnen:

1/2 o/oo von 17 Milliarden Clearing-Rückzahl.	=	8.5 Mill.
1 o/oo " 16 " Barabhebungen	=	16. = "
		24.5 Mill.
	Mehrertrag:	20.5 Mill.

Diese Sätze sind gegenüber den Provisionsberechnungen der Banken minimal. Der Grundsatz der Minderbelastung des Clearings ist gewahrt.

3. Gebühr für Kontoauszüge.

Eine neu einzuführende Gebühr von 20=30 h für jeden Kontoauszug würde kaum als Belastung empfunden werden und ergäbe dennoch 2 bis 3 Millionen. Diese Gebühr empfiehlt sich besonders durch die einfache Berechnungsmöglichkeit. Ertrag: 2=3 Mill.

4. Depotverwaltungsgebühr.

Gegenwärtig: 1/2 o/oo vom Nominale bei Staatspapieren
3/4 o/oo " " bei anderen Wertpapieren.

Künftig: 5 % vom Zinsenertrag.

Überdies Revision der gebührenfreien oder pauschalierten Depots.

Der künftige Depotstand ist schwer einzuschätzen; der Mehrertrag dürfte ungefähr 2 Mill. betragen.



5. Sonstige Gebühren.

Weitere Einnahmen, wenn auch geringeren Umfanges, könnten durch Festsetzung verschiedener wohlbegründeter Gebühren im Sparverkehr (Gebühr für Einlagebücher etc.), im Dauerscheckverkehr (Gebühren für Änderungsanzeigen) u.s.w. erzielt werden.

Insgesamt wäre ohne Schädigung der Gesamtinteressen eine Mehreinnahme von 30 Millionen aus dem Betriebe des P.S.A. erreichbar.

ad 4(1)
B e r i c h t

betreffend die Bezüge der leitenden Funktionäre der General-
direktion der Staatlichen Industriewerke.

Die Frage der Gehaltsansprüche der leitenden Funktionäre der Generaldirektion der Staatlichen Industriewerke hat den Kabinettsrat bereits in seiner Sitzung vom 4.1.11. beschäftigt. Demals sind insbes. die Forderungen, die von dem gegenwärtigen Generaldirektor erhoben wurden (mindestens 480.000 K. steigerungsfähig bis 2.122.000 K) als indiskutabel abgelehnt worden. Auch hat der Kabinettsrat beschlossen, dass die Frage der Weiterführung der Staatlichen Industriewerke dem Hauptausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden solle. Auf letzteren Punkt wird im Folgenden ganz besonders zurückgekommen, nachdem zuvor die für den Augenblick notwendigen Verfügungen besprochen sein werden.

Diese sofort notwendigen Verfügungen betreffen die Bezüge des kaufmännischen und des technischen Direktors der Industriewerke, da ohne diese beiden Funktionäre, ganz gleichgültig mit welchen Personen diese beiden Posten besetzt sind, der Betrieb der Staatlichen Industriewerke, sei es auch auf eine nur ganz kurze Zeit, nicht fortgeführt werden kann. Die Ansprüche des kaufmännischen Direktors belaufen sich auf 15.000 K im Monate, jene des technischen Direktors auf 10.000 K im Monate nebst einer nach dem erzielten Gewinnsverfolge abgestuften Ersparnisprämie, die unter der Voraussetzung einer besonders günstigen Entwicklung der Werke bis 120.000 bzw. 100.000 K im Jahre ansteigen könnte. Unter der letzteren Voraussetzung würden diese beiden Funktionäre Bezüge erreichen, die sich den in der Privatindustrie gezahlten Bezügen annähern. Da ohne die Zusicherung dieser Bezüge mit dem Abgang dieser beiden Funktionäre gerechnet werden müsste, bittet der Staatssekretär für



Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten um die Ermächtigung zur Fortführung der Verhandlungen mit ihnen und zum eventuellen Abschluss dieser Verhandlungen innerhalb obiger Betragsgrenzen, wobei die Bestimmung des Ausschusses der den beiden Funktionären zu gewährenden Ersparnisprämie soweit tunlich einstweilen noch offengehalten werden wird.

Von dem Generaldirektor Ingr. L i n d e r anbelangt, so hat er zwar seine Forderung auf einen Minimalbezug von jährlich 450.000 K und auf einen Bezug von 600.000 K für den Fall der Erzielung von Gebarungserfolgen einer bestimmten mittleren Gütestufe erniedrigt, jedoch die Forderung aufrecht erhalten, dass sich die Ersparnisprämie, die für den letzteren Fall neben einem festen Jahresbezug von 350.000 K (Monatsbezug von 30.000 K) mit 300.000 K zu berechnen wäre, bei einer weiteren Besserung der Gebarungserfolge annähernd proportional zu erhöhen hätte. (Auf dem Wege einer ähnlichen Berechnung ergäben sich die eingangs angeführten 2.122.000 K).
Desweiteren hält Generaldirektor Linder auch an der Forderung einer Yantienengewährung von 5 % von einem eventuellen Reingewinne für die vier obersten Funktionäre der Generaldirektion fest.

Die Höhe dieser Ansprüche des Generaldirektors Linder bestimmt der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, besonders auch im Hinblick auf die gegenwärtige Situation der Staatlichen Industriewerke zu der Meinung, dass von einem Weiterengagement Ingr. Linders abgesehen werden muss.

Der von der Generaldirektion der Staatlichen Industriewerke für die Zeit von 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 ausgearbeitete Voranschlag der Staatlichen Industriewerke rechnet mit einem Betriebsdefizit von ungefähr 6 Millionen Kronen, wobei Kapitalverzinsung, Abschreibungen und Steuern noch nicht in Anschlag gebracht sind. Nach den für die Zeit bis Ende April i. J. vorliegenden Erfolgsmachweisungen dürften sich die unglünstigen Annahmen des erwähnten Voranschlages verwirklichen, sofern es nicht gelingt, ein



umfassendes neues Erzeugungsprogramm durchzuführen und daneben jene Betriebe in der einen oder andern Form abzustossen, die eine arge Belastung der Staatlichen Industriewerke bedeuten.

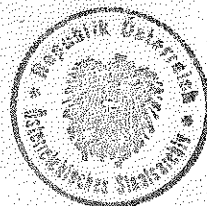
Dabei soll ja nicht in Abrede gestellt werden, dass der abtretende Generaldirektor, der sein Amt am 1. Oktober v. J. übernommen hat, mit dem von ihm ausfindig gemachten Stabe von technischen, kaufmännischen und administrativen Organen der Generaldirektion im Sinne der Verbesserung der Ordnung in den Betrieben, durch Abbau überflüssigen, insbes. des rein administrativen Personales in den Betrieben, durch Auflösung ungünstiger Verkaufabschlüsse, die aus der früheren Zeit stammen, und endlich durch Aufnahme einzelner gewinnbringender Erzeugungen in den Staatlichen Industriewerken Anerkennenswertes geleistet hat. Allein zur irrtumsfreien Aufstellung und zielicheren Durchführung eines umfassenden Erzeugungsprogrammes anstelle mehr weniger bloss gelegentlicher Beschäftigungen, über die die Arbeit in den Staatlichen Industriewerken noch vielfach nicht hinausgediehen ist, sind Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich, über die der bisherige Generaldirektor nicht in dem erforderlichen vollen Ausmass verfügt. Ein solches durchgreifendes Erzeugungsprogramm ist unbedingt notwendig, um den Betrieb der Staatlichen Industriewerke mit besseren Aussichten als bisher fortführen zu können. Auch die Verhandlungen wegen Abstoßung einzelner Betriebe, die sich für die Eigenregie nicht eignen, möglichst in der Form der Vergesellschaftung der betreffenden Betriebe, werden in bedeutend rascherem Tempo als bisher fortgesetzt werden müssen. Zur Zeit schweben solche Verhandlungen bezüglich der Fiechzander und der Wörther Werke und des Stahlwerkes im Arsenal. Zu Gesellschaftsgründungen ist es aber seit der im Sommer vergangenen Jahres erfolgten Errichtung der Kupfer- und Zinnhütte, Betriebsgesellschaft im Arsenal und der Kunstergießerei im Arsenal nicht gekommen.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und



Bauten beabsichtigt daher, die Leitung der Geschäfte der Generaldirektion für eine kurze Uebergangszeit dem Vorstände der zuständigen Staatsamtsabteilung (Sektionschef S o c h e r) zu übertragen und während dieser Uebergangszeit die Aussichten für eine rentable Fortführung der Staatlichen Industriewerke zugleich mit der Frage der Aufstellung eines geeigneten Erzeugungsprogrammes der fachmännischen Untersuchung durch eine Reihe von Experten unterziehen zu lassen, für deren Auswahl dem Staatssekretär bereits bestimmte Vorschläge vorliegen. Auf Grund der Anträge dieser Experten wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten dem Kabinettsrat neuerlich Bericht erstatten, und wird sodann die Schlussfassung des Hauptausschusses in der Frage der Fortführung der Staatlichen Industriewerke eingeholt werden können.

Wien, am 27. Mai 1920.



ad 4)

B e r i c h t

betreffend die Bezüge der leitenden Beamten der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

A Feste Monatsbezüge

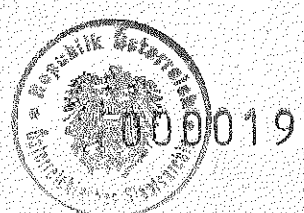
	Bisher	Forderung	Antrag
1. Generaldirektor Linder	10.000	30.000	30.000
2. Kaufm. Direktor A u b	12.500	15.000	15.000
3. Gen. Sekr. G r ö g e r	7.000	12.000	11.000
4. Techn. Direktor K u r z	6.500	12.000	12.000
5. Holzdirektor F r a n k	8.500	9.000	9.000
6. Direktor d. Arsenalwerke Ing. L a n g e n	6.500	12.000	12.000
7. Techn. Dir. Wöllersdorf Oberst B r a n d l	6.000 Pension (1800)	9.000 einschl. Pens.	9.000 einschl. Pension
8. Kaufm. Dir. Wöllersdorf W o l l m a n n	5.500	7.000	7.000

N.B. Dreher verdienen heute 5.500, Wagner 6.200, Betriebsleiter bei ca. 50 %iger Aufbesserung ihrer Märzbezüge (vom Bund der Industrieangestellten - 78 % gefordert) ca. 9000 K.

B Gleitende Remuneration:

für die Funktionäre 1 - 4.

Das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen der staatlichen Industriewerke stellt sich nach dem Vorschlage pro 1920/21 auf 153:100. (Hiebei sind Steuern und Abschreibungen nicht berücksichtigt. Ebenso werden behufs Bemessung der gleitenden Remuneration Gründungsgewinne und Gründungseinlagen, ferner Erlöse aus blossen Abverkäufen von Inventarsgegenständen, Rohmaterialien und Altmaterialien ausser Anschlag zu lassen sein.)



./.

1020

Wenn die Ausgaben von den Einnahmen betragen % :	geforderte Gesamtemuneration: K	Verteilung auf die vier Funktionäre:
151 - 160	400.000	%
141 - 150	600.000	1) 45
131 - 140	800.000	2) 25

121 - 130	1.200.000	3) 15
111 - 121	1.800.000	4) 15
101 - 111	2.700.000	
unter 101	4.050.000.	

A und B ergeben für die vier Funktionäre:

	1	2	3	4
151 - 160	480.000	280.000	192.000	204.000 204.000
141 - 150	570.000	330.000	222.000	234.000
131 - 140	660.000	380.000	252.000	264.000

121 - 130	840.000	480.000	312.000	324.000
111 - 121	1.110.000	630.000	402.000	414.000
101 - 111	1.495.000	855.000	537.000	549.000
unter 101	2.122.500	1.192.000	739.500	751.500

N.B.

Der Bezug von 600.000 Kronen ist für leitende Posten in grossen Unternehmungen der Privatindustrie heute üblich.

C Tantieme vom Reingewinn zur Beteiligung von zwanzig bis fünfundzwanzig Funktionären der staatlichen Industriewerke.

Gefordert wurden 10 %, die allenfalls auf 5 % ermässigt würden.

Gratisaktien.

Generaldirektor Linder fordert weiters, dass ihm von allen Gesellschaften, in die Betriebe der staatlichen Industriewerke während sei-



00020

103

ner Wirksamkeit werden umgestaltet werden, 5 % Gratisanteile, also insbes. 5 % vom Kapitale zu gründender Aktiengesellschaften in Gratisaktien zugeteilt werden.

D Dauer der Anstellung der leitenden Funktionäre
und Abfertigung.

Halbjährige Kündigung. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses im ersten Jahre Abfertigung mit einem Jahresbetrage der fixen Bezüge, im zweiten Jahre mit dem doppelten Jahresbetrag, nach dem zweiten Jahre mit dem dreifachen Jahresbetrage.

Gefordert wurde die Abfertigung auch für den Fall der Kündigung seitens des Angestellten. Von Forderung würde vielleicht abgegangen werden. In einem Falle der letzten Zeit wurde über eine Abfertigung mit dem doppelten Jahresbezüge nach dem ersten Jahre nicht hinausgegangen.

F Steuerzahlung.

Hiezu liegt eine Erklärung der Generaldirektion nicht vor. Die Steuern hätten daher die Angestellten selbst zu tragen.



000021

109

ad 5.)



Vortrag für den Kabinettsrat.

Art. 186 des Staatsvertrages von St. Germain bestimmt, daß Oesterreich die Bezüge und Kosten der Reparationskommission und des in ihr beschäftigten Personales zu bestreiten habe. Art. 179 ordnet weiter an, daß die Reparationskommission für die Anwendung des Staatsvertrages von St. Germain hervorgehenden Sonderfragen eine besondere Sektion bilden werde. Diese in Wien tagende Sektion ist inzwischen bestellt worden und soll demnächst ihre Tätigkeit beginnen.

Laut Pariser Mitteilungen werden die Kosten dieser Kommission für je vier Monate rund 2'5 Millionen Friedenskronen oder jährlich rund 7'5 Millionen Friedenskronen betragen. Nach dem Stande der Schweizer Franken vom 27. Mai 1920 (1 Schweizer Franken = 28 K 80 h) würde dies einen Jahresaufwand von rund 216 Millionen Kronen betragen. Allerdings soll nach Auffassung der Pariser Kreise ein entsprechender Teil dieser Summe auf Ungarn überwälzt werden, sobald der ungarische Friedensvertrag ratifiziert sein wird, weil die leitenden Personen der in Wien tagenden Sektion auch für das Gebiet des alten Ungarns zuständig sein sollen. Die Reparationskommission spricht zunächst - für die Zeit von Anfang April 1920 - nur die sofortige Ueberweisung des für die ersten vier Monate notwendigen Betrages von 2'5 Millionen Friedenskronen an, von denen 1'9 Millionen Friedenskronen in vollwertiger Valuta und 0'6 Millionen Friedenskronen auch in österr. Papiergeld entrichtet werden können. Die 1'9 Millionen wären sofort auf ein neuzueröffnendes Konto für die Reparationskommission bei der Firma Morgan in Paris zu erlegen.

Die Pariser Reparationskommission denkt sich die Aufbringung der Kosten in der Art, daß der Erlös der der österreichischen Regierung schon vor einigen Wochen freigegebenen ausländischen Wertpapiere, für diese Zwecke verwendet werden soll. Es sind dies die in Oesterreich, im alten Bundesauslande und in neutralen Staaten erliegenden amerikanischen und neutralen Wertpapiere.

Die Oesterreich dadurch auferlegten Kosten sind ganz ausserordentlich hoch. Trotzdem sind wir kaum in der Lage, dagegen energisch aufzutreten zu können. Juristisch sind wir durch den Friedensvertrag gehalten, diese Kosten auf uns zu nehmen, politisch aber müssen wir uns mit der Reparationskommission gut stellen, weil sie allein in der Lage ist, uns Lebensmittel und Rohstoffe zu beschaffen und uns in den zahlreichen Streitfragen mit den Sukzessionsstaaten zu unterstützen.

Desungeachtet wären folgende Einwendungen zu erheben:

1.) Oesterreich ist finanziell fast vollständig auf die Hilfe des Auslandes angewiesen und kann neue, bedeutende Ausgaben nicht tragen.

2.) Die Bezüge der Mitglieder und Angestellten der Wiener Sektion müßten in ein gewisses Verhältnis mit den Bezügen der österr. Funktionäre gebracht werden. Der Gesamtbezug des Präsidenten beträgt aber 400.000 Kronen, die Gesamtbezüge der einzelnen Staatssekretäre und sonstigen höchsten Funktionäre durchschnittlich 115.000 Kronen.

3.) Der Aufwand für die ersten vier Monate soll sofort erlegt werden; dies soll aber nicht der definitiven Festsetzung der Kosten nach Einlangen der Reparationskommission in Wien präjudizieren.

Der Staatssekretär für Finanzen erbittet die Ermächtigung, diese Argumente dem Bevollmächtigten Eichhoff in Paris mitzuteilen, damit er sie an passenden Stellen verwerte.

Der Staatssekretär für Finanzen beabsichtigt weiter, sofort 1'9 Millionen Friedenskronen in Dollars nach Paris an das Haus Morgan zu überweisen und den Rest von 0'6 Millionen Friedenskronen in Wien zur Verfügung der Wiener Sektion zu halten.

Wien, am 28. Mai 1920.

R e i s c h m.p.



000023

ad 6.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 1. Mai 1920, betreffend die Taxen für die an den Mittelschulen stattfindenden Prüfungen.

In Abänderung der geltenden Vorschriften wird betreffs der Taxen für die an den Mittelschulen (Gymnasien aller Arten und Realschulen sowie Mädchenlyzeen) stattfindenden Prüfungen nachstehendes angeordnet:

I. Die von den öffentlichen Schülern und von den ordnungsmäßig eingeschriebenen Privatisten zu entrichtenden Taxen für die mit dem regelmäßigen Studiengang zusammenhängenden Prüfungen werden in folgender Weise festgesetzt:

- a) für Aufnahmsprüfungen in die I. Klasse der Mittelschule: 20 K;
- b) für Aufnahmsprüfungen in andere Klassen: wenn sie sich auf nicht mehr als vier Gegenstände beziehen, 50 K und wenn sie mehr Gegenstände umfassen, 100 K;
- c) für die Prüfungen der ordnungsmäßig eingeschriebenen Privatisten, wenn sie sich auf den Lehrstoff eines Semesters beziehen (Semestralprüfungen), 100 K und wenn sie über den ganzen Lehrstoff eines Schuljahres abgehalten werden (Jahresprüfungen), 200 K;
- d) für bewilligte Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen aus jedem einzelnen Gegenstand: 25 K.

II. Die Taxe für die Reifeprüfung an jeder Mittelschule beträgt:

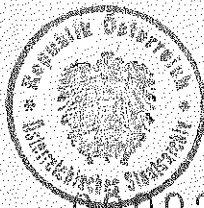
- für öffentliche Schüler: 50 K,
- für ordnungsmäßig eingeschriebene Privatisten: 200 K,
- für Externe: 25 K für jede einzelne abgehaltene Vorprüfung und 200 K für die Hauptprüfung.

III. Für außergewöhnliche Prüfungen an den Mittelschulen werden folgende Taxen festgesetzt:

- a) für außerordentliche Prüfungen behufs Erlangung eines Zeugnisses für einen bestimmt angegebenen Zweck (Ministerialerlaß vom 6. April 1886, Z. 3340, M. B. Bl. Nr. 25), wenn sich die bewilligte Prüfung auf den Lehrstoff eines Semesters oder Schuljahres erstreckt, 150 K und wenn sie über den Lehrstoff von mehr als einem Schuljahr abgehalten wird, für je einen weiteren Jahrgang um 50 K mehr; wenn sich die bewilligte Prüfung auf nicht mehr als vier Gegenstände eines Schuljahres bezieht, 50 K;
- b) für die Ergänzungsprüfung der Realschulabsolventen (Ministerialverordnung vom 14. Juli 1904, Z. 4509, M. B. Bl. Nr. 32) 50 K;
- c) für Prüfungen aus den lebenden Sprachen nach der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1849, R. G. Bl. Nr. 15 von 1850, 50 K.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Öffentliche Schüler, bei denen die Voraussetzungen für die Befreiung vom ganzen oder vom halben Schulgeld nach dem letzten beizubringenden Schulzeugnis zutreffen, sind auch bei den mit dem regelmäßigen Studiengang zusammenhängenden



000024

107

Prüfungen (Abschnitt I) mit Ausnahme der Aufnahmsprüfung in die I. Klasse und bei den Reifeprüfungen von der Taxe ganz oder zur Hälfte befreit.

Bei den Aufnahmsprüfungen in die I. Klasse und bei den Prüfungen der Privatisten und der Externen sowie bei den außergewöhnlichen Prüfungen (Abschnitt III) finden Befreiungen nicht statt, doch steht es der für die Prüfung eingesetzten Prüfungskommission frei, in besonders rüchtswürdigen Fällen auf die Taxe zu verzichten.

2. Für die Wiederholung einer Prüfung, sofern sie nach den geltenden Vorschriften zulässig ist, ist dieselbe Taxe zu entrichten wie bei der ersten Ablegung.

Werden nur einzelne Teile einer Prüfung wiederholt, so ist jener Betrag zu entrichten, der erforderlich ist, damit jeder, der bei Abhaltung der Wiederholungsprüfung mitwirkt, den ihm bei der ersten Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxebetrag empfängt.

3. Werden nach den bestehenden Vorschriften oder auf Grund besonderer Bewilligung einzelne Teile oder Gegenstände bei einer Prüfung nachgesehen, so tritt hierdurch eine Änderung in der Bemessung der Taxe nicht ein.

4. Die vorgeschriebene Taxe ist stets vor Abhaltung der Prüfung bei der Anstaltsdirektion zu erlegen.

Im Falle des Rücktritts von einer Prüfung wird die erlegte Taxe nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt so rechtzeitig mitgeteilt wurde, daß alle an der Prüfung mitwirkenden Personen verständigt werden konnten.

Die erlegte Taxe verfällt, wenn der Prüfling ohne triftige Entschuldigung ausbleibt; über die Rechtfertigung des Ausbleibens entscheidet endgültig die Prüfungskommission.

5. Bei der Verteilung der Taxen hat als Grundsatz zu gelten, daß jeder, der an der Abhal-

tung der Prüfung mitgewirkt hat, den gleichen Anteil erhält; wird ein Gegenstand sowohl schriftlich wie mündlich geprüft, so gebührt dem Prüfer hierfür je ein Anteil. Für die mit der Abhaltung (Leitung) der Prüfungen verbundene Geschäftsführung gebührt dem Anstaltsdirektor (Seiter), beziehungsweise dem Klassenvorstand neben dem ihnen allenfalls als Prüfer zukommenden Anteil noch ein Anteil an der Taxe.

Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der Verteilung der Taxen werden vom Landes Schulrat getroffen; bis zur Verlautbarung solcher Bestimmungen haben die Lehrkörper die Verteilungsart selbst festzusetzen.

6. Prüflinge, die schon zu einer Prüfung zugelassen sind oder eine schon früher abgelegte Prüfung wiederholen, haben hierfür die bisherigen Taxen zu entrichten.

7. Für Duplikate eines Semestral- oder Jahreszeugnisses der öffentlichen Schüler ist eine Taxe von 20 K, für Duplikate eines Prüfungszeugnisses ist eine Taxe im halben Betrag der für die Prüfung vorgeschriebenen Taxe zu entrichten; die Einnahmen an solchen Taxen sind für die Lehrmittelsammlungen der Anstalt zu verwenden.

8. Die nach den jeweiligen gebührengesetzten Vorschriften zu entrichtenden Stempelgebühren für Zeugnisse und Duplikate sind in den vorgeschriebenen Taxen nicht inbegriffen.

9. Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung gelten für die staatlichen Mittelschulen und für die mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Mittelschulen (einschließlich der Mädchenlyzeen), soweit sie zur Abhaltung von Prüfungen und zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse berechtigt sind.

10. Diese Vollzugsanweisung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Eldersch m. p.

ad 8.1)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Der Vorsitzende der österreichischen Vertretung in der von der österreichischen und der tschechoslovakischen Regierung für die Auslegung und Handhabung von Fragen des Staatsbürgerrechtes und des Minderheitsschutzes eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission, beehrt sich über das Ergebnis der in Prag vom 4. bis 8. Mai und in Wien vom 17. bis 21. Mai 1920 stattgefundenen Verhandlungen folgenden summarischen Bericht zu erstatten:

I.

Allgemeines.

Die Verhandlungen haben soweit geführt, daß — die Zustimmung der Regierung zu ihren Ergebnissen vorausgesetzt — bei der am 3. Juni in Brünn stattfindenden Schlußsitzung ein zwischen der österreichischen und der tschechoslovakischen Republik abzuschließender Staatsvertrag der Schlußredaktion und der Fertigung unterzogen werden soll. Die österreichische Vertretung bittet daher, der hohe Kabinettsrat wolle ihr zur Unterfertigung des Vertrages, dessen Inhalt aus den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist, die Vollmacht erteilen.

Es soll ein aus einer Einleitung, dem eigentlichen Vertragsinhalte und einem Schlußprotokoll bestehender Staatsvertrag abgeschlossen werden, welcher nach unserer Verfassung nach Genehmigung durch die Staatsregierung — (Vorlage an die Nationalversammlung ist gemäß Art. 5 der Dezembernovelle zur Verfassung nicht erforderlich) — und Ratifizierung durch den Präsidenten der Nationalversammlung kundgemacht werden wird. Außerdem soll ein Zusatz-



000026

protokoll ausgefertigt und unterschrieben werden, welches zwar von der Staatsregierung zu genehmigen ist, jedoch nicht zur allgemeinen Kundmachung gelangen soll. Dieses Zusatzprotokoll wird, wie aus den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist, einzelne Erläuterungen zu den Abmachungen des Vertrages, dann Übergangsbestimmungen und die Niederlegung von einzelnen Rechtsauffassungen enthalten, deren Mitteilung an die Öffentlichkeit nicht erforderlich erscheint.

Auf Wunsch der tschechoslovakischen Vertretung in der Kommission soll in der Einleitung des Staatsvertrages oder in dessen Schlußprotokoll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vertragsabmachungen im Rahmen der Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain gehalten sind und durch diesen Spezialvertrag zwischen den beiden Staaten dem Rechte, welches nach Art. 69 des Staatsvertrags von St. Germain dem Völkerbunde wegen Ueberwachung der Einhaltung der Minderheitsschutzbestimmungen und wegen Veranlassungen gegen Verletzungen dieser Verpflichtungen eingeräumt ist, kein Abbruch geschehen kann. Die österreichische Vertretung hält eine solche Bestimmung für selbstverständlich und hat daher gegen deren Aufnahme keine Bedenken.

Die tschechoslovakische Vertretung wünscht weiters, daß gewisse Bestimmungen des Spezialvertrages zwischen der österreichischen und tschechoslovakischen Republik schon mit der Unterfertigung — selbstverständlich unter der Voraussetzung der Ratifizierung — in Kraft treten, während einzelne andere Bestimmungen erst zugleich mit dem Staatsvertrag von St. Germain Wirksamkeit erhalten sollen. Auch hiegegen obwalten wohl keine Bedenken.

Ueberdies wird eine Klausel über die Dauer des Vertrages und eine Kündigungsfrist in den allgemeinen Teil aufzunehmen sein.

In den folgenden zwei Abschnitten dieses Vertrages sind die Bestimmungen materieller Natur enthalten, welche sich auf das Staatsbürgerrecht und den Minderheitenschutz beziehen. Hierbei mußte unterschieden werden zwischen solchen Abmachungen, welche bereits formuliert sind und solchen, welche bisher bloß im Prinzip vereinbart wurden, deren Formulierung aber erst der Schlußsitzung in Brünn vorbehalten wurde.

II.

Staatsbürgerschaftsbestimmungen.

A) Bereits formulierte Bestimmungen:

1) Jeder der beiden hohen vertragsschließenden Teile erkennt die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain im anderen Staate gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Oesterreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Art. 64 und 70 des erwähnten Friedensvertrages und des Art. 3 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslovakischen Republik geschlossenen Vertrages vom 10. September 1919 an.

2) Die auf Grund des § 2 des österreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. No. 91, über das Staatsbürgerrecht, ohne Erwerbung eines Heimatrechtes erlangten Staats-



bürgerrechte erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens der beiden obgenannten internationalen Verträge, soweit es sich um Personen handelt, die auf Grund der beiden Verträge tschechoslowakische Staatsbürger werden.

3) Die beiden vertragschließenden Teile erkennen gegenseitig die von öffentlichen Angestellten nach Maßgabe des § 10 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, in ihren Staaten erworbenen Heimatrechte als Grundlage der Staatsbürgerschaft dieser Personen an.

Ebenso wird beiderseits anerkannt, daß in beiden Staaten die Staatsbürgerschaft auch durch die definitive Anstellung bei einer staatlichen Anstalt oder in einem staatlichen Betriebe erworben wird. Auch die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten, welche ihren Amtssitz außerhalb des Staates haben, von dem sie angestellt sind, werden als dessen Staatsbürger anerkannt, ebenso die Personen, welche in der Wehrmacht eines der beiden Staaten am Tage der Unterfertigung des Vertrages Dienste leisten..

4) Die Worte im Artikel 3 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrages vom 10. September 1919 „selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinenz-Heimatrecht)“ werden dahin ausgelegt, daß im Verhältnis zur Republik Oesterreich lediglich das Heimatrecht - nicht aber der Wohnsitz - in Betracht kommt, während „Wohnsitz“ nur wegen des Verhältnisses der tschechoslowakischen Republik zum Deutschen Reiche in die bezogene Vertragsbe-

stimmung aufgenommen wurde.

5) Die beiden vertragschließenden Teile fassen die Bestimmung des Artikels 65 des Friedensvertrages und des Artikels 6 des mit der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages suppletorisch auf, das heißt, diese Bestimmungen bilden dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft eines Staatsbürgers des ehemaligen Oesterreich festzustellen, eine praesumptio juris sed non de jure für die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Geburtsortes, welche insoweit gilt, als nicht der Beweis einer anderen Staatsbürgerschaft durch Abstammung erbracht wird. Die Worte am Schluß des Artikels 65 „par sa naissance d'une autre nationalité“ und am Schluß des vorzitierten Artikels 6 „d'une autre nationalité de naissance“ werden daher praktisch nicht nach dem System des Geburtsortes, sondern nach jenem der Abstammung zur Anwendung gebracht werden.

6) Beide hohen vertragschließenden Teile kommen darin überein, daß die Entscheidung über die auf Grund der beiden mehrgenannten internationalen Verträge einzubringenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

Die Optionserklärungen der in Oesterreich wohnhaften Personen, welche nach den Verträgen österreichische Staatsbürger sind und zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft auf Grund der Vertragsbestimmungen optieren wollen, sind bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei in Oesterreich einzubringen und umgekehrt die Optionserklärungen der in der Tschechoslowakei wohnhaften tschechoslowakischen Staatsbürger zu Gunsten Oesterreichs



01.

57

bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in der Tschechoslowakei. Beiden Staaten steht es frei, den Optanten anzupfehlen, eine Abschrift der Erklärung bei der nach dem Heimatrechte oder dem Wohnsitze zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen, um so schon von vornherein eine Uebersicht über die Optionen zu Gunsten des anderen Staates zu gewinnen. Ueberdies aber werden die beiden vertragschließenden Staaten periodisch - und zwar das erstemal sechs Monate nach Inkrafttreten der mehrzitierten Verträge, dann jeden Monat - einander Verzeichnisse über die bei ihnen eingebrachten Optionen von Staatsbürgern des anderen Staates übermitteln, deren Einrichtung und Inhalt von den beiderseitigen Ministerien (Staatsamt) für Inneres näher vereinbart werden.

7) Die beiden hohen Vertragsstaaten sind darin einig, daß die den Bestimmungen der beiden internationalen Verträge entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und daß der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklarative Bedeutung zukommt.

8) Die beiden hohen vertragschließenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von welchem sie wegoptieren, behalten, durch keinerlei Gesetze beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf alle Staatsbürger und auf alle Angehörige anderer Staaten Anwendung finden.

9) Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, sofern diese Neuaufnahmen nicht auf den Bestimmungen der beiden mehrgenannten internationalen Verträge beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hat.

10) Die beiden Vertragsstaaten sichern einander zu, daß sie Angehörige des anderen Staates aus anderen Gründen als aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unbeschadet der im Art. niedergelegten Fälle, nicht ausweisen werden.

B) Noch nicht formulierte Bestimmungen:

1.) Zur Handhabung des Artikels 4 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und den alliierten und assoziierten Hauptmächten am 10. September 1919 in Saint Germain abgeschlossenen Spezialvertrages. *)

Es werden zu diesem Zwecke die in Betracht kommenden Personen in drei Gruppen geteilt. Die erste Gruppe sind jene Personen, welche bis zum 28. Oktober 1918 ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich (mit Gebiet, wie es der Staatsvertrag von Saint Germain bestimmt) erworben haben. Für die Staatsbürgerschaft dieser Personen ist das österreichische Heimatrecht maßgebend, d.h. Artikel 4 des tschechoslowakischen Vertrages kommt auf sie nicht zur Anwendung.

In die zweite Gruppe gehören unter der Voraussetzung, daß sie bei Inkrafttreten des vorliegenden wiedergegebenen

*) Erläuterung liegt zu.

000032



.1.

58

Vertrages ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich haben.

a) Personen, welche zwischen dem 29. Oktober 1918 und dem 28. Februar 1919 ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben haben,

b) Personen, welche bis 28. Februar 1919 um ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde angesucht und dasselbe bis 31. August 1919 erworben haben,

c) Personen, welche bis 28. Februar 1919 die im § 2 der Heimatrechtsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 festgesetzte Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in einer österreichischen Gemeinde bereits zurückgelegt und auf Grund derselben bis längstens 31. August 1919 das Heimatrecht in einer solchen Gemeinde erworben haben.

Für die zu dieser zweiten Gruppe gehörigen Personen ist ebenfalls das Heimatrecht in Oesterreich maßgebend, jedoch steht ihnen innerhalb eines Jahres ein Optionsrecht zugunsten der Tschechoslowakei zu. Sofern sie ein doppeltes Domizil haben, können sie innerhalb eines Jahres sich entscheiden, für welches Domizil sie als Grundlage dieser Bestimmungen optieren.

Zu der dritten Gruppe gehören die Personen, welche weder in die erste noch in die zweite Gruppe fallen. Auf diese Personen findet der Artikel 4 des tschechoslowakischen Vertrages Anwendung, sie haben daher auch nach Absatz 2 dieses Artikels ein negatives Optionsrecht zu Ungunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

2.) Zur Frage der Verpflichtung zur Domizilverlegung der Optanten:

Vereinbart wurde die ausdrückliche Niederlegung im Vertrage, daß von Seiten beider Staaten die unbedingte Pflicht zur Domizilverlegung anerkannt wird und daß keiner der beiden Staaten darin, daß der andere Staat gegen jene

Optanten, welche den Wohnsitz innerhalb der hierfür gegebenen Frist nicht verlegen, von den völkerrechtlich zulässigen Mitteln vollen Gebrauch macht, einen unfreundlichen Akt erblickt. Wenn eine Rückverlegung des Wohnsitzes binnen drei Monaten stattfindet, so gilt die erste Wohnsitzverlegung als Scheinverlegung, es wird diesfalls angenommen, daß eine Wohnsitzverlegung mangels des animus domiciliandi überhaupt nicht stattgefunden hat und kann gegen den betreffenden Optanten so vorgegangen werden wie gegen die Optanten, welche ihren Wohnsitz niemals verlegt haben.

Weiters wurde vereinbart, die Frist zur Wohnsitzverlegung mit Rücksicht darauf, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt und auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, daß alle Optanten Wohnungen in anderen Staatsgebiete erlangen, so zu verlängern, daß die Wohnsitzverlegungsfrist für alle Optionsfälle einheitlich drei Jahre vom Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint Germain beträgt. Dagegen wird von einer Verlängerung der Optionsfristen in diesem Vertrage Umgang genommen.

3.) Schiedsgerichtsvereinbarung.

Für die sich aus den Staatsbürgerschaftsfragen zwischen den beiden Staaten ergebenden Meinungsverschiedenheiten, z.B. darüber, ob ein eingebrachtes Optionsansuchen als rechtmässig anzusehen ist, sollen ständige Schiedsgerichte eingesetzt werden. Gedacht wird an ein solches in Prag und in Wien, welches etwa aus einem Vertreter des betreffenden mit der inneren Verwaltung betrauten Zentralamtes und dem diplomatischen Vertreter des anderen Staates zu bestehen hätte, wozu noch ein von diesen gewählter Vorsitzender kommen könnte.

4.) Zu Artikel 80 des Staatsvertrages von Saint Germain
Ueber Wunsch der tschechoslowakischen Vertretung wäre



00034

1.

59

im Vertrage niederzulegen, daß die Rasse selbständig nicht in Betracht kommt, weil sie administrativ kaum zu erfassen ist, sondern nur die Sprache als Symptom der Nationalität. Auch wäre eine liberale Behandlung gegenseitig zuzusichern. Gewisse Bestimmungen könnten die Möglichkeit einer Abweisung generell unerwünschter Arten von Optionen ermöglichen.

5.) Einräumung eines Optionsrechtes für Personen, welche bei Abschluß dieses Vertrages im Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, dessen Staatsbürger sie aber noch nicht sind, einen mindestens zehnjährigen Aufenthalt bereits haben:

Eine solche Vereinbarung kann entweder in der Form der Einräumung eines Optionsrechtes oder in der Zulassung der nachträglichen Geltendmachung der Aufnahme in den Heimatverband durch eine gewisse Zeit formuliert werden.

C) Für das Zusatzprotokoll:

1.) Auslegung des Artikels 64.

Die Auffassung der österreichischen Vertretung, wonach die Worte „welche nicht Staatsangehörige eines anderen Staates sind“ am Schlusse des Artikels 64 des Friedensvertrages dahin auszulegen sind, daß unter dem „anderen Staate“ nicht jene Staaten zu verstehen sind, welche auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Oesterreich entstanden sind, wäre im Zusatzprotokoll niederzulegen, wobei sich die tschechoslowakischen Vertreter vorbehalten haben, allenfalls in das Zusatzprotokoll eine andere Auslegung als ihre Ansicht dem entgegenzustellen.

III.

Minderheitenschutzbestimmungen.

A) Bereits formulierte Bestimmungen.

1) Die beiden hohen vertragschließenden Teile anerkennen

bezüglich des Schulwesens, daß das der Minderheit nach Artikel 67 des Friedensvertrages zustehende Recht zur Errichtung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten diese Minderheit von der Verpflichtung zur Beobachtung der im Inlande geltenden allgemeinen Vorschriften nicht entbindet, und daß insbesondere durch das der Minderheit eingeräumte Aufsichtsrecht das staatliche Schulaufsichtsrecht nicht beeinträchtigt wird. Das den sprachlichen Minderheiten im gleichen Artikel eingeräumte Recht, ihre eigene Sprache in diesen Schulen und Erziehungsanstalten nach Belieben zu gebrauchen, bezieht sich nur auf die Unterrichtssprache und den internen Gebrauch in der Schule nicht aber auf den den allgemeinen Vorschriften über den Sprachgebrauch unterliegenden amtlichen Verkehr mit Ausnahme des sich in dienstlichen Angelegenheiten im Schulgebäude abwickelnden Verkehrs des Schulleiters und der Lehrkräfte mit den Organen der allgemeinen Schulaufsicht erster Instanz.

2) Die beiden hohen vertragschließenden Teile anerkennen, daß in der Schulgesetzgebung und -Verwaltung die privaten Schulen und Lehranstalten der Mehrheit und der Minderheit gleich zu behandeln sind. Unter *écoles et autres établissements d'éducation* im Sinne des Artikels 67 sind alle privaten Schulen und Lehranstalten zu verstehen, welche im Inlande nach den bestehenden Gesetzen als solche errichtet werden können. Hiebei wird festgestellt, daß im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses in diesem Belange die Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile eine übereinstimmende ist. Dieser Stand der Gesetzgebung wird für die Dauer der Geltung dieses Vertrages im Verhältnisse der beiden vertragschließenden Staaten zu einander für maßgebend erklärt.



000036

./.

60

3) Da nach dem Gesetze vom 3. April 1919, Z. 189 S.d.G. u.V., in der tschechoslowakischen Republik den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Privatvolksschulen das Öffentlichkeitsrecht zukommt, verpflichtet sich die österreichische Regierung, den privaten Volksschulen der tschechischen Minderheit, welche nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages errichtet werden, unter der Voraussetzung, daß diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung zu erteilen.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann einer solchen privaten Volksschule, falls es das öffentliche Interesse verlangt, oder andere wichtige Gründe dafür vorliegen, das Öffentlichkeitsrecht absprechen oder auch die Schule vollkommen sperren. Eine Schule, welcher das Öffentlichkeitsrecht abgesprochen wurde, kann dieses Recht wieder erwirken, wenn ihr Erhalter nachweist, daß die Gründe, die den Verlust des Öffentlichkeitsrechtes herbeiführten, beseitigt sind.

Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze sind sinngemäß auch auf die bereits bestehenden privaten Volksschulen anzuwenden.

Bezüglich der übrigen privaten Schulen und Erziehungsanstalten behalten sich beide vertragschließenden Teile ihren Rechtsstandpunkt über die Auslegung des Artikels 67 des Vertrages von Saint Germain und des Artikels 8 des zwischen der Tschechoslowakei und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages de dato Saint Germain, 10. September 1919, vor.

4) Die administrativen Erkenntnisse in Angelegenheiten der privaten Volksschulen können, soweit sie Ermessensfragen betreffen, in der Tschechoslowakei bezüglich der privaten Volksschulen nur insoweit von den Gerichten des öffentlichen

Rechtes überprüft werden, als eine solche Ueberprüfung in der Republik Oesterreich jeweils bei den Gerichten des öffentlichen Rechtes (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) statthaft ist.

5) Die beiden hohen vertragschließenden Teile behalten sich vor, ein Uebereinkommen über die Auslegung und Handhabung des Artikels 68 des Friedensvertrages von Saint Germain und des Artikels 9 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages de dato Saint Germain, 10. September 1919, insbesondere aber über die Worte „proportion considérable“, „villes et districts“, und „facilités appropriées“ in einem späteren Zeitpunkte abzuschließen; bis dahin haben sie hierüber freie Hand.

Unabhängig von den eben erwähnten Fragen und ohne deren endgültiger Regelung irgendwie vorzugreifen, vereinbaren die beiden Vertragsstaaten vorläufig Folgendes:

a) Der österreichische Staat verpflichtet sich zu veranlassen, daß bis zu Beginn des Schuljahres 1920/21 in Wien für Kinder österreichischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache auf Grund ihrer Anmeldungen öffentliche Volksschulen mit tschechslowakischer Unterrichtssprache in geeigneten Lokalitäten und unter Verwendung sprachlich und auch sonst vollkommen qualifizierter Lehrkräfte in dem Umfange errichtet werden, daß auf eine Klasse im allgemeinen durchschnittlich dieselbe Schülerzahl entfalle, wie bei deutschen Volksschulen, wobei ein Mindestdurchschnitt von 42 Schülern angenommen wird. Hiebei wird die Anmeldung derart



000038

61

rechtzeitig zu erfolgen haben, daß die Durchführung der Maßnahmen bis zu Beginn des Schuljahres 1920/21 gesichert ist; zur Feststellung der Kenntnis der tschechoslowakischen Sprache bei den sich zur Aufnahme meldenden Kindern sind Kommissionen zu bilden, in welche auch Vertrauensmänner der tschechoslowakischen Eltern als Mitglieder zu berufen sind.

b) Nachdem in der Tschechoslowakei den Kindern nichttschechoslowakischer Staatsangehöriger deutscher Sprache der Besuch der öffentlichen und privaten deutschen Schulen ohne Ausnahme bereits gestattet ist und sich die tschechoslowakische Regierung verpflichtet, diese Gestattung aufrecht zu erhalten, sagt auch die österreichische Regierung zu, daß den Kindern tschechoslowakischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache der Besuch tschechischer öffentlicher und privater Volksschulen in Wien gestattet wird. Diese Kinder bleiben bei öffentlichen Volksschulen sowohl bei der Berechnung der Anzahl der zu errichtenden Klassen und Schulen als auch bei der Berechnung des Durchschnittes der Schüleranzahl in einer Klasse außer Betracht.

B) Für das Zusatzprotokoll:

1.) Eine Uebergangsbestimmung, wonach die tschechoslowakische Regierung zur Kenntnis nimmt, daß im ersten Schuljahre bezüglich der Verwendung vollkommen qualifizierter Lehrkräfte an den tschechischen Volksschulen in Wien Schwierigkeiten vorhanden sein können und deshalb die volle Erfüllung dieser Vertragsbestimmung erst vom zweiten Schuljahre an zugesagt werden kann.

2.) Unter „geeigneten Lokalitäten“ für die tschechi-

schen Volksschulen in Wien sind sowohl sachlich geeignete Lokalitäten verstanden, als auch die örtliche Eignung in der Richtung gemeint ist, daß bei der Zuweisung der Schulsprengel an die von der Gemeinde Wien zur Beistellung in Aussicht genommenen Schullokalitäten auf die Bedürfnisse der Interessenten soweit als möglich Rücksicht genommen werden wird, mit anderen Worten, daß bei der Schulsprengelzuweisung nicht etwa in schikanöser Art vorgegangen werden darf (selbstredend muß diese Bestimmung von unserer Seite sehr sorgfältig stilisiert werden).

3.) Die Niederlegung, daß beiderseits der Errichtung von Privatschulen der Minderheit im Sinne des Artikels 67 des Staatsvertrages von Saint Germain keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, was - uns betreffend - namentlich auch für die privaten Schulen außerhalb Wiens zum Ausdruck gebracht werden soll.

C) Noch offen gelassene Fragen:

Die tschechoslowakischen Vertreter haben die Frage aufgeworfen, ob die österreichische Regierung gewillt sei, in Wien auch tschechische Bürgerschulen zu errichten und eine solche Zusage, wenn auch für ein späteres Schuljahr in den Vertrag aufzunehmen. Seitens der österreichischen Vertretung wurde der Standpunkt eingenommen, daß sie der Auslegung des Artikels 68 des Staatsvertrages wohl beistimmt, wonach unter „écoles primaires“ sowohl Volksschulen als auch Bürgerschulen zu verstehen sind und daher, falls es zu einer Anwendung des Artikels 68 kommt, dort, wo dessen Voraussetzungen gegeben sind, auch die Errichtung von Bürgerschulen gefordert werden kann, daß sie aber solange die Verhandlungen sich nicht auf der Grundlage des Artikels 68 bewegen, sondern nur ein Spezialübereinkommen über die tschechischen Volksschulen

000040



1.

62

in Wien verhandelt wird, nicht in der Lage wäre, Zusagen zu machen, die über die bereits formulierten Bestimmungen hinausgehen. Es wird um die Vollmacht gebeten, in diesem Sinne auch in Brünn zu verhandeln und allenfalls lediglich im Zusatzprotokolle niederzulegen, daß der erwähnten Auslegung des Artikels 68 zugestimmt wird, daß aber ohne Zugrundelegung des Artikels 68 eine Vereinbarung über tschechische Bürgerschulen dormalen nicht möglich sei. Begründet könnte dies mit den politischen Schwierigkeiten werden, welchen sich bei einer anderen Stellungnahme die Regierung aussetzen würde.

Der Vorsitzende der österreichischen Vertretung in der Staatsbürgerschafts- und Minderheitenschutzkommission erbittet sich vom hohen Kabinettsrat die Vollmacht, den Vertrag mit der tschechoslowakischen Republik auf Grundlage der Ausführungen dieses Kabinettsratsvortrages abschließen und fertigen zu dürfen. Allenfalls wolle der hohe Kabinettsrat die österreichische Vertretung in der Kommission auch zur Abmachung geringfügigerer Änderungen und Ergänzungen bevollmächtigen.

---000---

E r l ä u t e r u n g

zu Punkt II, B Zahl 1 des Kabinettsratsvortrages (Handhabung des Artikels 4 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und den alliierten und assoziierten Hauptmächten am 10. September 1919 in Saint Germain abgeschlossenen Spezialvertrages):

Artikel 64 des Staatsvertrags von Saint Germain bestimmt, daß Oesterreich verpflichtet ist, alle jene Personen als seine Staatsbürger anzuerkennen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 4 des Spezialvertrages der Tschechoslowakei mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten legt fest, daß die Tschechoslowakei die Personen österreichischer Staatsbürgerschaft als tschechoslowakische Staatsbürger anerkennt, welche in der Tschechoslowakei von Eltern geboren sind, die dort ihr Heimatrecht haben, wenn auch diese Personen selbst zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht mehr dort ihr Heimatrecht besitzen, daß aber diese Personen innerhalb zweier Jahre durch Erklärung vor den tschechoslowakischen Behörden auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten können.

Zwischen diesen beiden Bestimmungen besteht nach Ansicht der österreichischen Vertreter ein unüberbrückbarer Widerspruch, weil Oesterreich die Verpflichtung hat, die in Artikel 4 des tschechischen Vertrages erwähnten Personen, wenn sie ein Heimatrecht in Oesterreich haben, als seine Staatsbürger anzuerkennen und sich die Bestimmung am Schlusse des Artikels 64 (und nicht Angehörige eines anderen Staates



000042

sind.) nach dem ganzen Sinne des Vertrages nur auf Angehörige anderer Staaten als jener beziehen kann, die auf dem Gebiete des ehemaligen Oesterreich entstanden sind.

Die tschechoslowakischen Vertreter wollen den Widerspruch zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft dadurch lösen, daß sie auf Artikel 230 verweisen, wonach Oesterreich verpflichtet ist, die Staatsangehörigkeit gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen von Behörden derselben anzuerkennen und auf Grund einer solchen Staatsangehörigkeit die betreffenden Personen, auch wenn sie überdies noch österreichische Staatsbürger sind, in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatsstaate - das ist Oesterreich - zu entbinden. Ueber Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, hätte nach Artikel 69 der Völkerbund zu entscheiden.

Unsererseits wurde darauf erwidert, daß wir eine solche Entscheidung nicht fürchten würden, weil wir davon überzeugt sind, daß Artikel 230 niemals Entscheidungen der tschechoslowakischen Behörden schützen kann, welche einer Bestimmung des Staatsvertrags von Saint Germain selbst widersprechen, dies aber in dem vorliegenden Falle deshalb zutreffen würde, weil wir ja eben nach Artikel 64 verpflichtet sind, die betreffenden Personen als unsere Staatsbürger anzuerkennen. Die tschechoslowakischen Vertreter halten diese Erwiderung für nicht stichhältig, weil Artikel 4 ihres Spezialvertrags den Artikel 64 einschränke, was nach unserer Ansicht nicht zutrifft.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ohne ein Kompromiß über die Handhabung des mehrerwähnten Artikels 4 fortwährende Reibungen zwischen den beiden Staaten unvermeidlich sein

würden. Das im Vortrag an den Kabinettsrat beantragte Kompromiß erscheint für uns als eine relativ sehr günstige Lösung und wird daher deren Annahme beantragt.

---o0o---



000044

55

415 / 11 St.K.

2c,
ad 9.)
Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.

Im Sinne eines seinerzeit vom Herrn Präsidenten der Nationalversammlung geäußerten Wunsches werden die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen vor ihrer Verlautbarung dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung und von diesem dem Hauptausschusse zur Schluffassung vorgelegt. Die Präsidentschaftskanzlei hat nun der Staatskanzlei im Auftrag des Herrn Präsidenten folgende Mitteilung gemacht:

„Im Laufe der letzten Zeit hat sich dreimal der Fall ereignet, daß Vollzugsanweisungen, deren Verlautbarung nach den getroffenen Vereinbarungen an die Zustimmung des Hauptausschusses beziehungsweise des Präsidenten der Nationalversammlung gebunden war, vor Erteilung dieser Zustimmung in der Presse angekündigt wurden. Dieser Vorgang wird sowohl vom Herrn Präsidenten als von den Mitgliedern des Hauptausschusses sehr unangenehm empfunden. Der Herr Präsident hat den dringenden Wunsch geäußert, daß die Staatsämter in Hinkunft, um mögliche Weiterungen mit dem Hauptausschusse zu vermeiden, jede denkbare Vorsorge treffen, um zu verhindern, daß derartige Mitteilungen in die Öffentlichkeit gelangen, bevor noch der Herr Präsident oder der Hauptausschuß der Nationalversammlung Gelegenheit hatten, zu den betreffenden Vollzugsanweisungen endgiltig Stellung zu nehmen.“

./.



000045

118

Zugleich stellte die Präsidentschaftskanzlei das Ersuchen, die Angelegenheit auch im Kabinettsrate zur Sprache zu bringen. Indem ich diesem Ersuchen hiermit entspreche, erlaube ich mir hiezu nur noch folgendes zu bemerken:

Wenn die - verfassungsmässig allerdings nicht vorgesehene - Vorberatung und Mitbestimmung des Hauptausschusses in Angelegenheiten, die durch Vollzugsanweisungen auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes geregelt werden sollen, nicht beeinträchtigt werden soll, so ist die vertrauliche Behandlung der Verordnungsentwürfe im Schosse der Staatsregierung und der Staatsämter zweifellos geboten. In vereinzelten Ausnahmefällen wird zwar ein Durchsickern von Verordnungsentwürfen in die Öffentlichkeit nicht absolut hintanzuhalten sein. So bei Verordnungsentwürfen, die mit ausserhalb der Staatsregierung oder der Staatsämter stehenden Faktoren paktiert sind, wie es insbesondere bei der Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr der Fall gewesen ist, die vor ihrer Vorlage an den Hauptausschuss mit den Vertretern der Länder vereinbart worden war. Eine offiziöse Verlautbarung von Verordnungsentwürfen durch die Staatsämter im Wege der Tagespresse vor Kenntnisaufnahme durch den Hauptausschuss hätte aber jedenfalls unbedingt zu unterbleiben.

Da die Präsidentschaftskanzlei in der Sache bereits unmittelbar an die Staatsämter herantreten ist, erübrigt mir nur, die Herren Kabinettsmitglieder zu ersuchen, dafür sorgen zu wollen, daß diesen Erwägungen zuverlässig Rechnung getragen werde.

30,
Ö. Staatsamt f. Land- u. Forstwirtschaft.

z. Z. 11459 ex 1920.

ad 12.)

Für den K a b i n e t t s r a t.

Gegenstand: 50 %ige Ermäßigung des Eisenbahntarifes für Sömmerungsvieh.

Antrag: Einräumung einer 50 %igen Tarifiermäßigung für Eisenbahntransporte von Sömmerungsvieh auf Entfernungen über 30 km zu Lasten des Budgets des Staatsamtes für Verkehrswesen, eventuell Ermächtigung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zur Einstellung eines Kredites von 3,000.000 K in den Staatsvoranschlag 1920/1921.

Begründung: Seinerzeit bestand für Sömmerungsvieh eine 50 %ige Tarifiermäßigung. Im Jahre 1917 wurde dieselbe aufgehoben. Im Interesse der Hebung der Viehzucht sowie mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene ungeheure Erhöhung der Eisenbahntarife ist die Wiedereinführung dieser Begünstigung unbedingt geboten, was auch durch mehrfache Eingaben der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften erhärtet wird.

Es wird daher beantragt, die bestandene 50 %ige Tarifiermäßigung für Sömmerungsvieh wieder einzuführen, dieselbe jedoch auf Entfernungen über 30 km zu beschränken. Der Einfachheit halber, namentlich zur Vermeidung einer diesbezüglichen Verrechnung hätten die bezüglichen Auslagen in Form einer Mindereinnahme das Budget des Staatsamtes für Verkehrswesen zu belasten.

Sollte diese Art der Bedeckung der bezüglichen Ausgaben nicht zugestanden werden, so müßte dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ein entsprechender Kredit eingeräumt werden, aus dem die Refundierung der Tarifbegünstigungen zu erfolgen hätte.



000047

118

Mangels einer bezüglichen Statistik kann nicht angegeben werden, wie viel Sömmerungsvieh für den Bahntransport in Betracht kommt, sowie auf welche Entfernungen die betreffenden Transporte erfolgen, welche Mittel daher für die in Aussicht genommene Gebührenerlasse erforderlich sein werden.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft glaubt jedoch mit 3,000.000 K das Auslangen finden zu können und bittet daher, falls es die Kosten der Tarifiermäßigungen auf sein Budget übernehmen muß, um die Ermächtigung zur Einstellung eines Kredites von 3,000.000 K in den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21, und zwar in Kapitel 19, Titel 3, § 2.

36
ad 13.)
Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Verfügungen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft anlässlich der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 53, betreffend die Lieferungspflicht des Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung.

Antrag: Die Staatsregierung nimmt nachträglich zustimmende Kenntnis von den Verfügungen, welche das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft anlässlich der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 53, betreffend die Lieferungspflicht des Wald- und Jagdbesitzes zur allgemeinen Fleischversorgung, an die Landesregierung in Graz und die Forst- und Domänendirektionen Wien und Gmunden erlassen hat.

Begründung und kurze Inhaltsangabe der Verordnung:

Die zitierte, auf Grund eines nicht publizierten und hier nicht bekannten Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1919 ergangene Verordnung besagt in ihren wichtigsten, hier in Betracht kommenden Bestimmungen:

Lieferungspflichtig ist der Gesamtwaldbesitz über 100 ha /:§ 1:/.

Ist der Waldbesitzer zugleich auch Jagdinhaber, so hat er für je 50 Hektar seiner ganzen Jagdfläche bei Hochwildgebiet 20 kg, bei Niederwildgebiet 5 kg Wildfleisch zu liefern.

Ist die Jagd verpachtet, so hat der Waldbesitzer gleichwohl und zwar nach dem Ausmaße der Waldfläche, zu liefern.



Bei Mangel an Wild kann der Waldbesitzer oder Jagdinhaber /:Pächter:/ seiner Lieferpflicht durch Abstellung von Rindern und Kälbern, Schafen, Ziegen oder Schweinen nachkommen, wobei einem Kilogramm Wildfleisch 2 kg Lebendgewichtsabstellung bei Rindern, Schafen oder Ziegen, 1 1/2 kg Lebendgewichtsabstellung bei Kälbern und Schweinen entspricht.

Wird auch diese Ersatzlieferung nicht aufgebracht, so ist eine Geldablösung zu entrichten, welche derart zu bemessen ist, daß für das Kilogramm nicht abgestelltes Wildfleisch der jeweilige Lebendgewichtspreis für ausländisches Vieh zu leisten ist.

Bei Nichtleistung der Geldablösung ist dieselbe nach den Grundsätzen der politischen Exekution hereinzubringen und ist außerdem mit Arreststrafen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten und einer Geldstrafe von 1.000 - 2.000 K von der Bezirksbehörde vorzugehen /:§ 2:/.

Jagdpächter /:auch Jagdgesellschaften:/ sind nach denselben Grundsätzen selbständig lieferungs-, eventuell zahlungspflichtig, unbeschadet der bereits bestehenden Lieferungs- und Zahlungspflicht der Eigentümer der Jagdgründe /:§ 3:/.

Über Beschwerden gegen Vorschreibungen oder sonstige Verfügungen des Gemeinde-Aufbringungsausschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksaufbringungsausschusse unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung endgiltig /:§ 4:/.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird - wenn die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt - mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden /:§ 7:/.

Diese Bestimmungen haben, sofern eine gegenteilige Verfügung durch den steiermärkischen Landesrat nicht getroffen wird, 12 Monate bis 28. Februar 1921 Giltigkeit /:§ 8:/.

In rechtlicher Beziehung stellt sich die Verordnung als vollkommen ungesetzlich dar, weil sie ohne jede gesetzliche Grundlage Anordnungen enthält, die nur im Wege der Gesetzgebung hätten getroffen werden können, so die Auferlegung von unentgeltlichen Leistungen, Geld- und Naturalabgaben, die Strafbestimmungen und die Beschränkung des Instanzenzuges auf die erste Instanz. Außerdem steht die dem Landesrate eingeräumt Befugnis, die Verordnung der Landesregierung jederzeit wieder derogieren zu können, mit unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen in Widerspruch.

In wirtschaftlicher Beziehung birgt die Verordnung große Härten und Unbilligkeiten. Zu letzteren gehört insbesondere die den sachlichen Widerspruch in sich tragende Aufstellung einer Ablieferungspflicht des Waldbesitzers und des Jagdpächters nebeneinander. Zieht man nur den Großwaldbesitz, d.h. den Besitz über 500 ha in Betracht und rechnet man nur 50 K für 1 kg Lebendgewicht ausländischen Viehes, so ergibt sich schon eine Belastung nur dieses Großwaldbesitzes mit einer Geldwertleistung von zirka 6,800.000 K.

Am empfindlichsten wird von der Verordnung aber der Staat selbst als der größte Waldbesitzer in Steiermark berührt. Bei Erfüllung der Lieferungspflicht durch Geldablösung - und etwas anderes kommt nicht in Betracht, da die Jagden alle verpachtet sind und ausländisches Vieh mangelt - wird die Staats- und Fondsforstverwaltung allein eine Abgabe von zirka 1,540.000 K zu leisten haben. Als eine weitere Schädigung des Arars kommt bei Durchführung der Verordnung hinzu, daß die Jagdpächter, welche ja in der gleichen Weise von der Ablieferungspflicht getroffen werden, von dem ihnen vertragsmäßig zustehenden halbjährigen Kündigungsrechte in zahlreichen Fällen Gebrauch machen werden.



Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft hat daher mit Erlaß vom 16. April 1920, Z.7269, unter entsprechender Begründung seines Standpunktes bei der Landesregierung Graz gegen die Handhabung der gegenständlichen Verordnung gegenüber dem in staatlicher Verwaltung stehenden Forstbesitz Verwahrung eingelegt und aufmerksam gemacht, daß selbstverständlich die Verhängung von Strafen gegen Organe der Staatsforstverwaltung wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeschlossen ist.

Unter gleicher Zahl und gleichem Datum hat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ferner die Forst- und Domänen direktionen in Wien und Gmunden angewiesen, den auf Grund der Verordnung ergehenden Anforderungen, Vorschriften und Verfügungen jeder Art die Anerkennung zu versagen, gegen sie die zulässigen Rechtsmittel einzubringen und gegebenenfalls die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

In demselben Sinne hatten die genannten Direktionen auch die ihnen unterstehenden Verwaltungen zu bescheiden.

Die Staatskanzlei, welcher diese Verfügungen ebenso wie dem Staatsamte der Finanzen mitgeteilt wurden, teilt die rechtliche Auffassung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vollkommen und regt die nachträglich Mitteilung der Angelegenheit an den Kabinettsrat wegen ihrer großen Bedeutung an, welcher Anregung hiemit entsprochen wird.

Handwritten: 2. April 1919

Handwritten: ad 1411

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand:

Ansuchen der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt um die Bewilligung zur Führung des mit dem Gesetze vom 8. Mai 1919, St.G.Bl.No.257, festgelegten Staatswappens der Republik Deutschösterreich in der Firmabezeichnung der Anstalt.

Bemerkungen:

Die Anstalt ist die Nachfolgerin der, mit der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1917, R.G.Bl.No.492, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ins Leben gerufenen „Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet“, die auf Grund kaiserl. Entschliessung vom 4. Juni 1918 das Recht zur Führung des kaiserl. Adlers in der Firmenbezeichnung besass. Sie gründet sich auf das in der „Wienerzeitung“ vom 1. April 1919, No.75, seitens des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz kundgemachte Statut. Ihre Aufgabe besteht darin, im Gebiete der Republik Oesterreich im Wege der Kreditgewährung die Behebung der im südlichen Kriegsgebiete durch Kriegsereignisse unmittelbar oder mittelbar verursachten Schäden zu ermöglichen und zu erleichtern. Durch den Friedensvertrag erfährt der territoriale Wirkungskreis der Anstalt allerdings eine Einschränkung, die Aufhebung der Anstalt ist jedoch nicht in Aussicht genommen, weil es gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angängig erscheint, den zahlreichen nicht bloss durch den Krieg, sondern auch durch die seinerzeitige Auflö-



sung der Armees und durch die nachfolgenden Kämpfe mit den Jugoslaven geschädigten Parteien Kärntens die segensreiche Kredithilfe zur Wiederherstellung ihrer Heimstätten und Wirtschaftsbetriebe zu entziehen.

Die Anstalt wird daher, wenn auch in neuerlich beschränktem Wirkungskreise unter Beibehaltung der Grundsätze ihrer derzeitigen finanziellen Fundierung und Organisation ihre Tätigkeit fortführen. Das Grundkapital der Anstalt wird nach wie vor im wesentlichen aus einer Einlage der Staatsverwaltung bestehen. Diese Einlage wurde mit Verfügung des Staatsamtes für Finanzen vom 4. Mai 1920, Zl. 31869, auf 25 Millionen Kronen erhöht. Auf die Leitung und Geschäftsführung steht der Staatsverwaltung entscheidender Einfluss zu.

Der durch die Anstalt in's Werk gesetzten Kredit-hilfsaktion kommt schon staatsfinanzieller Charakter zu, der durch die Führung des Staatswappens in der Firmabezeichnung auch nach aussen hin gekennzeichnet werden soll.-

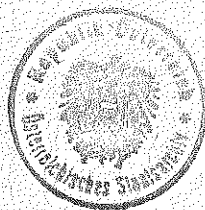
Ueber alle derartigen Ansuchen musste bisher, soweit eine gesetzliche Bestimmung nicht in Frage kam, im Sinne der Minist.Verordnung vom 24. April 1858, R.G.Bl.No. 61, eine kaiserliche Entschliessung und an deren Stelle in letzter Zeit ein Beschluss der Staatsregierung eingeholt werden.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht glaubt nunmehr aus Anlass des vorliegenden Falles im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates um die Ermächtigung bitten zu können, solche Ansuchen künftighin in der Regel im Einvernehmen mit den übrigen ressortmässig beteiligten Staatsämtern im eigenen Wirkungskreise der Erledigung zuführen zu

dürfen, da es sich hier meist um Regierungsakte von geringerer Bedeutung handelt.

Antrag

In Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen wird der Antrag gestellt: Der Kriegskreditanstalt für das östliche Kriegsgebiet in Klagenfurt wird die Bewilligung zur Führung des Staatswappens der Republik Oesterreich in der Firmenbezeichnung erteilt und das Staatsamt für Innere und Unterricht ermächtigt, künftighin nach hergestellten Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsämtern über Ansuchen um die Bewilligung zur Führung des Staatswappens der Republik Oesterreich oder eines Landeswappens in der Regel ohne Einholung eines besonderen Beschlusses des Kabinettsrates zu entscheiden.



Staatsamt für soziale
Verwaltung.

Z.15.092.

W i e n , am 22. M a i 1920.

ad 15.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Der Generalsekretär des Internationalen Arbeitsamtes in London hat an den Staatssekretär für soziale Verwaltung die Aufforderung gerichtet, eine Erklärung der österreichischen Regierung über den Beitritt Oesterreichs zu der auf Grund des Friedensvertrages geschaffenen ständigen Arbeitsorganisation herbeizuführen. Nach dem Abschnitte XIII des Friedensvertrages von St. Germain gehören allerdings nur die Mitglieder des Völkerbundes der genannten Organisation an. Es hat aber die Internationale Arbeitskonferenz zu Washington, die Ende November 1919 ihre Beratungen begann, zu Eingang der Verhandlungen beschlossen, die österr. Delegierten zur Teilnahme an ihrer Tagung mit gleichen Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder zuzulassen, und die Entsendung österr. Delegierten ist nur aus finanziellen Rücksichten unterblieben.

Ferner ist das Internationale Arbeitsamt bereits mit der österr. Regierung in Verhandlungen bezüglich Durchführung der Beschlüsse genannter Konferenz in Oesterreich eingetreten. Die österr. Regierung hat umsoweniger Grund, die Durchführung dieser Beschlüsse zu unterlassen, als die meisten der gestellten Forderungen in Oesterreich bereits durchgeführt und zum Teil überholt sind.

Der Beitritt Oesterreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation wird für den Staat nachstehende Vorteile bringen:

Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten, einen gewissen Rückhalt, speziell in Fragen der Sozialpolitik, ferner kann unter Umständen die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes für Oesterreich wertvoll sein, um wirtschaftlichen Pressionen der Nachbarstaaten zu begegnen.

000056



171

Die Belastung der Mitgliedsstaaten beschränkt sich auf die Beschickung der Tagungen durch Delegierte; ferner übernehmen alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die zur Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung notwendigen gesetzlichen Schritte in der Regel innerhalb eines Jahres einzuleiten. Die Kosten des Internationalen Arbeitsamtes hingegen belasten nicht die Einzelstaaten, sondern den Völkerbund.

In Artikel 342 des Friedensvertrages ist ausdrücklich der unmittelbare Verkehr zwischen den Ministerien, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören, und dem Internationalen Arbeitsamte vorgesehen.

Aus diesen Erwägungen beantragt das Staatsamt für soziale Verwaltung, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für soziale Verwaltung ermächtigen, unter Einschaltung der im Entwurfe beiliegenden Kundmachung im Staatsgesetzblatte nachstehendes Schreiben an den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes zu richten:

An

den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes

Herrn Albert Thomas

in

L O N D O N , W I,
7 Seamore Place, Curzon Street.

Herr Direktor !

In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 10. Mai 1920, D/XIII/6, beehre ich mich, Sie in Kenntnis zu setzen, daß die Republik Oesterreich in Gemäßheit der Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain - en - Laye auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom der Organisation der Arbeit als Mitglied beitrifft. Eine eingehende Mitteilung über den Stand der sozialpolitischen Gesetzgebung Oesterreichs im Vergleiche zu den Beschlüssen der Arbeitskonferenz in Washington werde ich Euer Hoch-

wohlgeboren in der nächsten Zeit zugehen lassen.

Genehigen Sie, Herr Direktor, den Ausdruck meiner vorzüglichen

Hochachtung !

W i e n , am 22. M a i 1920.

Hanusch m.p.

K u n d m a c h u n g

des Staatssekretärs für soziale Verwaltung vom Zl.
betreffend den Beitritt der Republik Oesterreich zur Internationalen
Arbeitsorganisation.

Zufolge Kabinettsratsbeschluss vom tritt die Republik
Oesterreich der Internationalen Arbeitsorganisation als Mitglied mit
den im Friedensvertrage von St.Germain - en - Laye enthaltenen Rech-
ten und Pflichten bei.

Hanusch m.p.



000058

127

65

Vorlage der Staatsregierung.

ad 16.)

Gesetz

vom

über

die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, erforderlichen Übertragungen von Liegenschaften durch eine Krankenkasse an eine zur obligatorischen Krankenversicherung berechnete Krankenkasse oder an einen Verband solcher Krankenkassen sind von der Vermögensübertragungsgebühr befreit.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1921 in Geltung.

(2) Die Bestimmungen des § 1 haben in jenen Fällen Anwendung zu finden, in denen nach den allgemeinen Vorschriften der Anspruch des Staates auf die Vermögensübertragungsgebühr während der Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

000059



128

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, trifft behufs Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens die Anordnung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Krankenkassen, die nur eine geringe Zahl von Mitgliedern aufweisen oder (sei es nach ihren Vermögensverhältnissen, sei es nach ihrer Einrichtung und Gebarung) keine ausreichende Gewähr für die volle Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, aufgelöst oder mit anderen Krankenkassen vereinigt werden können oder müssen.

Bei der Durchführung des Gesetzes ergibt sich oft die Notwendigkeit zur Zusammenlegung von Krankenkassen und zu Vermögensübertragungen zwischen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden. Diese Maßnahmen werden aber durch die im Falle der Übertragung von Liegenschaften den beteiligten Krankenkassen erwachsenden namhaften Immobiliargebühren wesentlich erschwert. Auch läßt sich nicht verkennen, daß es eine Unbilligkeit bedeuten würde, die durch die Anordnungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, mittelbar erzwungenen Liegenschaftsübertragungen einer Gebühr zu unterwerfen und so anlässlich der Sanierung des Krankenkassenwesens die betroffenen Kassen mit Abgaben zu belasten, die sonst nicht zu entrichten gewesen wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher im § 1 eine Gebührenbefreiung der zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, erforderlichen Übertragungen von Liegenschaften seitens einer Krankenkasse an eine zur obligatorischen Krankenversicherung berechnete Krankenkasse oder an einen Verband solcher Krankenkassen vor.

Dem Wesen und Zwecke der beantragten Gebührenbefreiung entsprechend, kann es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln. Als Endtermin für die Wirksamkeit der Gebührenbefreiung wird im § 2 des Gesetzentwurfes der 31. Dezember 1921 in Aussicht genommen, da bis dahin die durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, angebahnte Aktion voraussichtlich beendet sein wird.

Vortrag für den Kabinettsrat.

7)
ad 17.)

Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken.

Die Ausgabe besonderer Briefmarken mit einem Aufschlage auf den Frankierungswert und mit der Bestimmung, daß der Gesamterlös aus dem Aufschlage für wohltätige Zwecke verwendet werde, wurde in letzter Zeit bereits von verschiedenen Seiten vorgeschlagen. Bisher liegen dem Staatsamte für Verkehrswesen derartige Anregungen vor, zu Gunsten 1) der Invalidenfürsorge, 2) steirischer Wohltätigkeitsaktionen, 3) der Kriegsgefangenenfürsorge, 4) der Arbeitslosen, 5) der Jugend, 6) der Kriegserwitwen- und Waisen, 7) der Kranken, 8) der Pensionisten, 9) der Eisenbahner und Postler, 10) des Roten Kreuzes, 11) der amerikanischen Kinderhilfsaktion und 12) einer Tiroler Trauerfeier.

Wenngleich die seinerzeit mit den Kriegsmarken gemachten Erfahrungen gezeigt haben, daß einerseits ein nennenswerter Erlös durch diese Art der Spendensammlung nicht erzielt wird, (bei beiden Ausgaben der Kriegsmarken nur rund 1.000.000 K.) andererseits die Maßnahmen, die die Postverwaltung bei der ablehnenden Haltung der Bevölkerung treffen mußte, um den Absatz dieser Marken zu ermöglichen, die Verwaltung zahlreichen Angriffen ausgesetzt hat, hat sich die Postverwaltung gelegentlich einer mit dem Staatsamte für Finanzen abgehaltenen Beratung des Gegenstandes doch grundsätzlich bereit erklärt neuerlich Wohltätigkeitsmarken in beschränkter Zahl in Verkehr zu setzen. Bei der erwähnten Beratung trat die Meinung zu Tage, daß der Erlös aus dem Aufschlage, der beim postamtlichen Verkaufe erzielt wurde und der Reingewinn, der sich nach Abschluß des postamtlichen Verkaufes aus dem Verkaufe der Restbestände an ein Konsortium ergibt, zum Teile den Ländern zu wohltätigen Zwecken überwiesen, zum Teile von einer zentralen Stelle unmittelbar den in Betracht kommen-



den wohltätigen Zwecken nach einem erst aufzustellenden Schlüssel zuge-
teilt werden.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Herstellung der Post-
wertzeichen, die ja bekanntlich dazu geführt haben, daß die Briefmarken
derzeit nicht einmal durchwegs gelocht abgegeben werden konnten, hatten
aber bisher die Postverwaltung gezwungen die Herstellung und Ausgabe
solcher Marken auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wenn die
technischen Schwierigkeiten überwunden wären und insbesondere Papier
zur Herstellung von Wertzeichen wieder in genügender Menge zur Verfü-
gung stehen würde.

Da die Papiererzeugung in allerletzter Zeit sich etwas zu bessern
scheint, könnte nunmehr mit den Vorarbeiten für die Ausgabe solcher
Marken begonnen werden.

Es wäre daher an der Zeit, darüber schlußsig zu werden ob,

a. für alle in Betracht kommenden Wohltätigkeitszwecke eine Reihe
einheitlicher Wohltätigkeitsmarken oder

b. für jeden einzelnen Wohltätigkeitszweck besondere Wohltätig-
keitsmarken aufgelegt werden sollen.

Für beide Fälle müßte festgesetzt werden, welche Stelle befugt sein
soll, darüber zu entscheiden, welche Wohltätigkeitszwecke zu berücksich-
tigen wären.

Im Falle a müßte der Schlüssel festgesetzt werden, nachdem der
Gesamtneuertrag einerseits an die Länder und andererseits an die un-
mittelbar zu berücksichtigenden Wohltätigkeitszwecke aufzuteilen wäre,

Im Falle b müßte die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Wohltätig-
keitszwecke bestimmt werden, da es nicht nur fachtechnisch schwie-
rig, sondern auch dem finanziellen Erfolge abträglich wäre, wenn gleich-
zeitig für verschiedene Zwecke Wohltätigkeitsmarken ausgegeben würden.

Da diese Fragen nicht bloß vom fachlichen Standpunkte, sondern weit
mehr nach allgemeinen zum Teile politischen Gesichtspunkten zu beurtei-
len sind, wolle der Kabinettsrat darüber in der Richtung Beschluß fassen,
daß nach einer kurzen allgemeinen Erörterung und Herabsetzung allgemeiner
Richtlinien eine eigene Kabinettkonferenz mit der Ausarbeitung eines
konkreten Antrages zu betrauen wäre.

Angeichts des vom Unterstaatssekretär und Leiter des Unterrichts-
amtes geäußerten Wunsches, daß in Zukunft neue Briefmarken nur nach Ent-
würfen hergestellt werden sollen, die durch einen künstlerischen Wettbewerb
beschafft werden, wäre in den Richtlinien insbesondere auch die Progi-
stung einer Ausschreibung zur Erlangung solcher Entwürfe zu berücksichtigen.

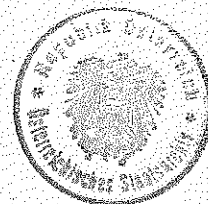
8 ad 180
Für den K a b i n e t t r a t.

Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.G.Bl.Nr.5 ex 1907 betreffend die Regelung des Apothekenwesens abgeändert werden.

Bemerkungen: Zur Regelung des Apothekenwesens wurde im Volksgesundheitsamt ein Entwurf ausgearbeitet, der im allgemeinen die Zustimmung der beteiligten Staatsämter gefunden hat. Nur der Staatssekretär der Finanzen hat gegen die Bestimmungen der §§ 2 a, 2 b, 27a, Punkt 4, Einspruch erhoben und den Antrag gestellt, die Angelegenheit zur Austragung im Kabinettsrate zu bringen.

Nachstehend folgen die fraglichen Bestimmungen:

§ 2 a.



Staatliche Einlösung von Apotheken bei beabsichtigter
Verkäufserung.

(1.) Wer eine auf Grund einer Konzession oder Realberechnung betriebene öffentliche Apotheke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen will, hat vorher dem Staate die Apotheke zum Kaufe anzubieten.

(2.) Das Anbot ist schriftlich unter Namhaftmachung des Kaufwertes und Anschluss einer mit Belegen versehenen Berechnung über die Ertragsfähigkeit dem Staatsamt für soziale Verwaltung, welches hierüber zu entscheiden hat, vorzulegen.

(3.) Der Staat ist berechtigt, die Apotheke einzulösen. Für die Einlösung gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 308, über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

(4.) Der Berechnung der Entschädigung ist der Ertragswert aus dem reinen Apothekenbetriebe zu Grunde zu legen. Der Ertragswert ist in der Art zu ermitteln, dass der durchschnittliche Jahresertrag der dem Einlösungsbeschlusse vorausgegangen 7 Jahre mit dem Ausschluss des besten und des mindesten Ertragsjahres kapitalisiert wird. Den Zinsfuß setzt das Schiedsgericht unter Bedachtnahme auf die Ertragsfähigkeit anderer Apotheken fest. Die Entschädigung darf nie kleiner sein als der gemeine Wert der zur Apotheke gehörigen Sachen und Rechts.

(5.) Das Anbot gilt als abgelehnt, wenn dem Anbietenden innerhalb 12 Wochen nach dem Einlangen des Angebotes beim Staatsamte für soziale Verwaltung eine Erklärung, dass und unter welchen Bedingungen der Staat die Apotheke einlöse, nicht zukommt.

(6.) Wird das Anbot abgelehnt, so kann der Anbietende innerhalb eines Jahres vom Tage der ausdrücklichen Ablehnung oder von dem Ende der in Absatz 5 bestimmten Frist ohne Rücksicht auf die Vorschrift des Absatzes 1 über die Apotheke verfügen.

(7.) Die Einlösung ist unzulässig, wenn der Eigentümer die Apotheke für sich behalten will.

Die bezügliche Erklärung kann nur binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Bedingungen durch den Staat abgegeben werden. In diesem Falle hat der Anbotwerber die bisher aus dem Verfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

(8.) Unterbleibt das Anbot, so ist die Einlösung gegen den Erwerber und seine Rechtsnachfolger jederzeit zulässig. Wird die Apotheke vor Ablauf der Frist des Absatzes 5 veräußert, so ist die rechtzeitig erklärte Einlösung gegen den Erwerber und seine Rechtsnachfolger wirksam.

./.

§ 2 b

Staatliche Einlösung von Apotheken in Todesfällen.

(1.) Stirbt der Eigentümer einer auf Grund einer Kon-
zession oder Realberechtigung betriebenen öffentlichen Apothe-
ke, so hat das Abhandlungsgericht das Staatsamt für soziale
Verwaltung von der Todfallsaufnahme zu verständigen.

(2.) Der Staat ist berechtigt, die Apotheke einzulösen,
doch muss die Entscheidung innerhalb 12 Wochen nach Einlan-
gen der Anzeige des Gerichtes dem aus dem Abhandlungsakte
ersichtlichen Erben oder Vermächtnisnehmer, dem die Apotheke
zuzufallen hat, zukommen.

(3.) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden nicht
Anwendung, wenn die Apotheke im Erb- oder Vermächtniswege min-
derjährigen ehelichen Nachkommen oder der Witwe des Eigen-
tümers zufällt.

(4.) Wird die Apotheke in der Zeit zwischen dem Tode
des Eigentümers und dem Ende der Frist des Absatzes 2 ver-
käuert, so ist die rechtzeitig erklärte Einlösung gegen den
Erwerber und seine Rechtsnachfolger wirksam.

(5.) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Ab-
satz 3 und 4

§ 27 a , Punkt 4



(4) Die Staatsapotheken können unmittelbar oder was
die Regel zu sein hat, im Pachtwege betrieben werden. Der Be-
trieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die
Staatsverwaltung kann den Betrieb der Staatsapotheken und die
mit der Einlösung, Neuerrichtung und Verpachtung verbundenen
Geschäfte an eine bestehende oder an die zu diesem Zwecke

./.

neu zu errichtende gemeinwirtschaftliche Anstalt (Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.389) übertragen. Insoweit eine Verpachtung durch den Staat oder die mit der Betriebsführung betraute gemeinwirtschaftliche Anstalt stattfindet, haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Pachtdauer muss mindestens 5 Jahre betragen , darf aber 10 Jahre nicht übersteigen. Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis zu lösen, wenn ihm auf Grund seiner Bewerbung im ordnungsmässigen Verfahren (§ 57) der Pacht einer anderen Staatsapotheke zugewiesen wird. Wenn die Apotheke in vom Pächter gemieteten Räumen untergebracht ist , tritt der Staat oder die vom Staate betraute gemeinwirtschaftliche Anstalt bei vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrages in das Mietverhältnis des Pächters ein. Bei Auflösung des Pachtvertrages sind vorhandene Vorräte und in jenem Falle, in welchem der Pächter die Einrichtung beigestellt hat, auch diese nach dem im Zeitpunkte der Auflösung des Pachtvertrages durch gütliches Übereinkommen oder schätzungsweise festzustellenden Werte abzulösen. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Pachtvertrag abgeschlossen worden ist, kann derselbe mit dem gleichen Pächter verlängert werden, ohne dass die pachtweise Vergebung (§ 51) neu auszuschreiben wäre. Die näheren Bestimmungen, insbesondere darüber, welche Apotheken vom Staate selbst oder von der gemeinwirtschaftlichen Anstalt zu betreiben oder zu verpachten sind, sowie die Grundsätze für die pachtweise Vergebung werden durch Vollzugsanweisung erlassen.